

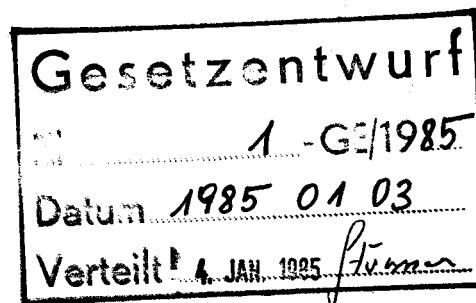
WIEN, am 27. Dezember 1984

DVR: 0000060

Zl. 1904.01/25-III.3/84

Internationales Zucker-Über-
einkommen 1984; parlamentarische
Genehmigung und Ratifikation; Ein-
leitung des Begutachtungsverfahrens

Beilagen



An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten beeht sich,
anverwahrt in 25facher Ausfertigung den Entwurf einer Regierungsvorlage be-
treffend die parlamentarische Genehmigung des Internationalen Zucker-Über-
einkommens 1984 zu übermitteln. Das diesbezügliche Begutachtungsverfahren
wurde unter einem eingeleitet und wird voraussichtlich Ende Februar 1985
abgeschlossen sein.

Für den Bundesminister:

i.V. LANG m.p.

F.d.R.d.A.:

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

DVR: 0000060

Entwurf

WIEN,

**Internationales Zucker-Übereinkommen 1984
parlamentarische Genehmigung**

**V o r t r a g
an den
M i n i s t e r r a t**

Das Internationale Zucker-Übereinkommen 1977 ist am 31. Dezember 1984 ausser Kraft getreten. Österreich gehörte diesem Übereinkommen als Ausfuhr-Mitglied an (BGBl. Nr. 164/79).

In den Jahren 1983 und 1984 fanden in Genf im Rahmen der UN-Zuckerkonferenz 1983 Verhandlungen betreffend die Ausarbeitung eines umfassenden neuen Übereinkommens statt. Trotz eingehender Bemühungen ist es dabei nicht gelungen, ein Nachfolgeübereinkommen mit wirtschaftspolitischen Bestimmungen zu erzielen. Die an der UN-Zuckerkonferenz 1983 teilnehmenden Staaten konnten sich jedoch auf den Text eines Administrativübereinkommens (Internationales Zucker-Übereinkommen 1984) einigen, auf dessen Grundlage die seit 1968 bestehende Internationale Zucker-Organisation (Sitz: London) weitergeführt werden kann. Aufgabe der Internationalen Zucker-Organisation wird es auch weiterhin sein, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Zuckergewerbe zu fördern und insbesonders einen Rahmen für weitere Verhandlungen zur Erreichung eines umfassenden Übereinkommens anzubieten.

Da die Teilnahme Österreichs an diesem Übereinkommen im handels-, entwicklungs- und aussenpolitischen Interesse Österreichs liegt, hat die Bundesregierung in ihrer Sitzung vom 27. November 1984 die Unterzeichnung des Internationalen Zucker-Übereinkommens 1984 beschlossen (Punkt 13 des Beschußprotokolls Nr. 67). Der Ständige Vertreter Österreichs bei den VN in New York, Botschafter Dr. Karl FISCHER, hat das ggstl. Übereinkommen am 20. Dezember 1984 unterzeichnet.

Da es sich bei diesem Übereinkommen um einen gesetzändernden und gesetzesergänzenden Staatsvertrag handelt, wäre es nunmehr dem Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 BV-G zur Genehmigung vorzulegen. Das Übereinkommen hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 BV-G nicht erforderlich ist. Es enthält auch keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Gemäß Artikel 36 des Übereinkommens wäre die Ratifikationsurkunde bis zum 31. Dezember 1984 zu hinterlegen gewesen. Der Internationale Zuckerrat kann jedoch unterzeichnenden Regierungen, die nicht in der Lage sind, ihre Rati-

./.

-2-

tifikationsurkunden bis zu diesem Zeitpunkt zu hinterlegen, eine Verlängerung der diesbezüglichen Frist gewähren. Da das parlamentarische Genehmigungsverfahren vor Ablauf dieser Frist nicht durchgeführt werden konnte, hat Österreich beim Internationalen Zuckerrat bereits Schritte zur Verlängerung der genannten Frist bis 31. Dezember 1985 eingeleitet.

Der arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Text des Übereinkommens sind in gleicher Weise authentisch. Entsprechend der von dem zum Abschluß von Staatsverträgen nach der österreichischen Bundesverfassung berufenen Organen akzeptierten Praxis wird lediglich der authentische englische Text zur Genehmigung vorgelegt; ausserdem liegt dessen Übersetzung in die deutsche Sprache bei.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung werden der englische Text des Übereinkommens und die deutsche Übersetzung jeweils nur 5-fach vorgelegt und können jederzeit beim protokollführenden Beamten eingesehen werden.

Ich stelle daher gemeinsam mit dem Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Herrn Bundesminister für Finanzen, den

A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle

- 1) die beiliegenden Erläuterungen zum Internationalen Zucker-Übereinkommen 1984 genehmigen,
- 2) das Übereinkommen in seiner authentischen englischen Fassung samt der deutschen Übersetzung sowie die Erläuterungen dem Nationalrat als Regierungsvorlage zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 BV-G vorlegen,
- 3) dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Übereinkommen nach erfolgter Genehmigung durch die gesetzgebenden Organe zu ratifizieren.

Wien, am

1985

-5-

Artikel 5

Mitgliedschaft zwischenstaatlicher Organisationen

Jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf eine "Regierung" oder auf "Regierungen" gilt gleichzeitig als Bezugnahme auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und auf jede andere zwischenstaatliche Organisation, die für das Aushandeln, den Abschluß und die Anwendung internationaler Übereinkünfte, insbesondere von Rohstoffübereinkommen, verantwortlich ist. Dementsprechend gilt jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf die Unterzeichnung, die Ratifikation, die Annahme oder die Genehmigung oder die Notifikation der vorläufigen Anwendung oder auf den Beitritt hinsichtlich solcher zwischenstaatlicher Organisationen gleichzeitig als Bezugnahme auf die Unterzeichnung, die Ratifikation, die Annahme oder die Genehmigung oder die Notifikation der vorläufigen Anwendung oder auf den Beitritt durch solche zwischenstaatliche Organisationen.

Artikel 6

Privilegien und Immunitäten

1. Die Organisation besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie hat insbesondere die Fähigkeit, Verträge zu schliessen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie vor Gericht aufzutreten.
2. Die Rechtsstellung, die Privilegien und Immunitäten der Organisation auf dem Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreiches werden weiterhin durch das am 29. Mai 1969 in London zwischen der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Internationalen Zucker-Organisation unterzeichnete Amtssitzabkommen, einschließlich der im Hinblick auf das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Übereinkommens gegebenenfalls notwendigen Änderungen geregelt.

./. .

V o r b l a t t

Das Internationale Zucker-Übereinkommen 1984

Problemstellung:

Das lediglich Administrativbestimmungen enthaltende Internationale Zucker-Übereinkommen 1984 soll die internationale Zusammenarbeit in Fragen der Zuckerwirtschaft fördern und einen geeigneten Rahmen für die Vorbereitung möglicher Verhandlungen über ein Nachfolgeabkommen mit wirtschaftspolitischen Bestimmungen zur Verfügung stellen.

Problemlösung:

Die durch das Internationale Zucker-Übereinkommen 1984 weitergeföhrte Internationale Zucker-Organisation(Sitz: London) soll als Zentralstelle für die Sammlung und Veröffentlichung von statistischen Angaben und Untersuchungen über Produktion, Preise, Handelsvolumen, Konsum, Lagerbestände und Besteuerung von Zucker dienen. Das Übereinkommen verpflichtet die Mitglieder, die benötigten Angaben und Informationen der Internationalen Zucker-Organisation zur Verfügung zu stellen. Die Veröffentlichung dieser Informationen darf jedoch nur so erfolgen, daß dadurch die Geschäftstätigkeit von Personen oder Gesellschaften nicht identifiziert wird.

Der Internationale Zuckerrat dient als Gremium zur Untersuchung der Grundlagen für ein Nachfolgeabkommen.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Der jährliche Beitrag hängt von der Zahl der Mitgliedstaaten ab. Da diese gegenwärtig noch nicht bekannt ist, kann der österreichische Anteil derzeit noch nicht ermittelt werden. Im Jahre 1984 betrug er ₯ 2.485,- (ca. öS 67.000,-).

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Internationale Zucker-Übereinkommen 1984 (im folgenden kurz "Übereinkommen" genannt) ist ein gesetzändernder und gesetzesergänzender Staatsvertrag und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen, hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Österreich war bereits Mitglied des am 31. Dezember 1984 ausgelaufenen Internationalen Zucker-Übereinkommens 1977 (BGBI. Nr. 164/79).

Die seit 1983 geführten Verhandlungen betreffend die Ausarbeitung eines umfassenden neuen Übereinkommens konnten allerdings trotz eingehender Bemühungen zu keinem positiven Abschluß gebracht werden. Die an der UN-Zuckerkonferenz 1983 teilnehmenden Staaten einigten sich nach drei Verhandlungsrunden am 5. Juli 1984 lediglich auf den Abschluß eines Administrativübereinkommens (ohne wirtschaftspolitische Bestimmungen), um die seit 1968 bestehende Internationale Zucker-Organisation weiterführen zu können. Das Übereinkommen sollte am 1. Jänner 1985 in Kraft treten und am 31. Dezember 1986 auslaufen.

Aufgabe der Internationalen Zucker-Organisation wird es auch weiterhin sein, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Zuckergewerbe zu fördern (Sammlung und Veröffentlichung von relevanten statistischen Angaben) und insbesonders einen Rahmen für weitere Gespräche zur Erreichung eines umfassenden Übereinkommens anzubieten.

Jede Vertragspartei stellt ein einzelnes Mitglied der Internationalen Zucker-Organisation dar. Es gibt zwei Gruppen von Mitgliedern: Ausfuhr-Mitglieder und Einfuhr-Mitglieder.

Oberstes Organ der Internationalen Zucker-Organisation ist der internationale Zuckerrat, dem alle Mitgliedstaaten angehören. Er übt alle Funktionen aus, die zur Durchführung des Übereinkommens erforderlich sind. Die am Übereinkommen teilnehmenden Staaten erkennen die Beschlüsse des Rates als bindend an. Der Rat ist befugt, in einer qualifizierten Abstimmung dem Exekutivkomitee mit Ausnahme von einigen, ausschließlich dem Rat vorbehaltenen Agenden seine Befugnisse zu übertragen. Das Exekutivkomitee setzt sich aus je 10 Ausfuhr- und Einfuhr-Mitgliedern zusammen, die jeweils für ein Jahr gewählt werden.

Die Ausfuhr- und Einfuhr-Mitglieder haben insgesamt je 1.000 Stimmen. Die auf die einzelnen Ausfuhr-Mitglieder, zu denen auch Österreich zählt, ent-

./. .

fallenden Stimmen stehen im Verhältnis zu ihren Nettoexporten und zu ihrer Gesamterzeugung an Zucker. Österreich verfügt vorerst über 5 Stimmen.

Der Beitrag jedes Mitglieds zum jährlichen Haushaltsplan wird sich nach dem Verhältnis seiner Stimmenzahl zur Gesamtstimmenzahl aller Mitglieder richten. Da diese gegenwärtig noch nicht bekannt ist, kann auch der österreichische Anteil derzeit noch nicht ermittelt werden. Im Jahre 1984 betrug der Beitrag Österreichs zum Verwaltungsbudget der Internationalen Zucker-Organisation U 2.485,- (ca. öS 67.000,-).

Die Mitgliedschaft Österreichs in diesem Übereinkommen liegt im handels-, entwicklungs- und aussenpolitischen Interesse Österreichs. Die Sicherung österreichischer Zuckerexportmöglichkeiten war durch die mit dem seinerzeitigen Beitritt zum abgelaufenen Übereinkommen verbundene Einräumung einer Exportquote gewährleistet worden. Die Teilnahme Österreichs am Internationalen Zucker-Übereinkommen 1984 würde eine kontinuierliche Präsenz Österreichs in der Internationalen Zucker-Organisation ermöglichen, was im Hinblick auf die Vorbereitung künftiger Übereinkommensverhandlungen von besonderer Bedeutung ist. Außerdem ist für Österreich auch die Frage der Liquidierung des unter dem ausgelaufenen Übereinkommen geschaffenen Lagerfinanzierungsfonds von Bedeutung, da erhebliche finanzielle Mittel involviert sind. Österreich hat sich - wie auch die anderen westlichen Industriestaaten - wiederholt für den Abschluß von Rohstoffübereinkommen ausgesprochen und die entsprechenden Resolutionen der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) unterstützt. Im Lichte dieser Interessenslage hat Österreich die Verhandlungen über das vorliegende Zucker-Übereinkommen aufmerksam und aktiv verfolgt.

Der arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Wortlaut sind gleichermaßen authentisch. Entsprechend der von dem zum Abschluß von Staatsverträgen nach der österreichischen Bundesverfassung berufenen Organen akzeptierten Praxis wird lediglich der authentische englische Text zur Genehmigung vorgelegt.

II. Besonderer Teil

Im Kapitel I (Artikel 1) wird die Zielsetzung des Übereinkommens dargestellt. Sein Ziel ist es, im Lichte der UNCTAD-Resolution 93(IV), mit der die internationale Staatengemeinschaft im Jahre 1976 das Integrierte Rohstoffprogramm angenommen hatte, die internationale Zusammenarbeit in Fragen der Zuckerwirtschaft zu fördern und insbesonders einen geeigneten Rahmen für die mögliche Aushandlung eines Nachfolgeübereinkommens mit wirtschaftspolitischen Bestimmungen zu schaffen.

Kapitel II (Artikel 2) enthält die für die Auslegung und Durchführung des Übereinkommens notwendigen Begriffsbestimmungen.

Kapitel III (Artikel 3 bis 6) regelt die Fragen der Mitgliedschaft in der Internationalen Zucker-Organisation (Artikel 4 und 5), des Amtssitzes und des Aufbaues der Organisation (Artikel 3) sowie ihre Rechtsstellung einschließlich ihrer Privilegien und Immunitäten (Artikel 6).

Die Kapitel IV und V (Artikel 7 bis 21) befassen sich mit den beiden Hauptorganen der Organisation, nämlich dem Internationalen Zuckerrat (Artikel 7 ff) und dem Exekutivkomitee (Artikel 17 ff), und deren Kompetenzen. Während dem Rat alle Mitglieder der Organisation angehören, setzt sich das Exekutivkomitee aus je 10 Ausfuhr- und Einfuhr-Mitgliedern zusammen, die jeweils für ein Jahr gewählt werden. Die Methodik der Wahl der Mitglieder des Exekutivkomitees ist in Artikel 18 festgelegt.

Soferne das Übereinkommen nichts anderes vorsieht, werden alle Beschlüsse des Rates und des Exekutivkomitees mit beiderseitiger einfacher Mehrheit gefaßt. Beiderseitig heißt, daß die Stimmen der Ausfuhr-Mitglieder und die der Einfuhr-Mitglieder getrennt gezählt werden. Die Ratsbeschlüsse sind für die Mitglieder bindend (Artikel 13 Absatz3).

Der Rat ist befugt, in einer Abstimmung mit qualifiziertem Mehrheitserfordernis, einige oder alle seine Befugnisse, soferne sie nicht ausdrücklich nur dem Rat vorbehalten sind, auf das Exekutivkomitee zu übertragen (Artikel 19 Absatz 1). Zu den ausschließlich dem Rat vorbehaltenen Befugnissen gehören unter anderem: Die Ernennung des Exekutivdirektors und der leitenden Beamten, die Genehmigung des Verwaltungshaushaltsplanes und die Festsetzung der Beitragsleistungen sowie der Antrag an den Generalsekretär der UNCTAD, eine neue Zuckerkonferenz einzuberufen. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Rat gegen einen Beschluß des Exekutivkomitees anzurufen (Artikel 20).

./. .

Artikel 11 regelt die Modalitäten der gewichteten Stimmrechtsverteilung. Die Ausfuhr-Mitglieder und die Einfuhr-Mitglieder haben insgesamt je 1.000 Stimmen. Österreich wurde in der Kategorie der Ausfuhr-Mitglieder vorläufig die Mindestzahl von 5 Stimmen zuerkannt (Anlage A des Übereinkommens).

Das Kapitel VI (Artikel 22) enthält die Bestimmungen über die Bestellung des Exekutivdirektors, der übrigen leitenden Beamten und des sonstigen Personals der Organisation. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den ausschließlich internationalen Charakter der Obliegenheiten dieses Personenkreises zu achten und nicht zu versuchen, ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beeinflussen.

Kapitel VII (Artikel 23 bis 26) regelt die Grundzüge des Gebarungs- und Rechnungskontrollwesens der Organisation. Die ordentlichen Verwaltungskosten der Organisation werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge gedeckt, die im Verhältnis der Stimmenanzahl des einzelnen Landes zur Gesamtstimmengesamtanzahl aller Mitglieder stehen. Das Finanzjahr entspricht dem Kalenderjahr; die Beitragsleistungen zum Verwaltungshaushalt sind jeweils am 1. Jänner eines Jahres fällig. Im Falle der Säumigkeit eines Mitgliedes sieht das Übereinkommen die Mahnung durch den Exekutivdirektor und, falls diese erfolglos bleibt, die Suspendierung des Stimmrechtes vor.

Das Kapitel VIII behandelt bestimmte allgemeine Verpflichtungen der Mitglieder, deren Erfüllung erforderlich ist, um die Zielsetzungen des Übereinkommens zu erreichen (Artikel 27). Zu diesen Verpflichtungen gehört auch die Schaffung und Aufrechterhaltung angemessener Arbeitsbedingungen der in der Zuckerwirtschaft Beschäftigten sowie das Bemühen um eine Verbesserung des Lebensstandards sowohl der Land- und Industriearbeiter in den verschiedenen Zweigen der Zuckerproduktion als auch der Erzeuger von Zuckerröhr und Zuckerrüben (Artikel 28).

Im Kapitel IX des Übereinkommens werden der Organisation Aufgaben auf dem Gebiet der Beschaffung und Veröffentlichung von statistischen Angaben über die Erzeugung, den Vertrieb und die Preisentwicklung bei Zucker usw. übertragen. Die Organisation darf jedoch keine Informationen veröffentlichen, die zur Identifizierung der Geschäftstätigkeit von Personen oder Gesellschaften, die Zucker erzeugen, verarbeiten oder vermarkten, führen könnten. Die Mitglieder sind ihrerseits verpflichtet, der Organisation alle von ihr als notwendig erachteten Informationen zur Verfügung zu stellen (Artikel 29). Die Organisation wird bei dieser Tätigkeit auch durch das gemäß Artikel 30 geschaffene Zucker-Verbrauchs-komitee unterstützt.

./.

Kapitel X (Artikel 31) behandelt die Frage der Vorbereitung der Verhandlungen für ein Nachfolgeübereinkommen. Angesichts des Scheiterns der Verhandlungen über effektive Wirtschaftsklauseln wird es dem Rat obliegen, während der Laufzeit dieses Übereinkommens den Mitgliedern erneut Gelegenheit zu geben, die Grundlagen für eine weitere Verhandlungskonferenz vorzubereiten.

Kapitel XI (Artikel 32 und 33) setzt die Modalitäten des Verfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten und zur Behandlung von Beschwerden fest.

Kapitel XII enthält die Schlußbestimmungen (Artikel 34 bis 45).

Gemäß Artikel 35 lag das Übereinkommen vom 1. September bis 31. Dezember 1984 zur Unterzeichnung durch die zur UN-Zuckerkonferenz 1983 eingeladenen Staaten auf. Österreich hat die Unterzeichnung am 20. Dezember 1984 vorgenommen.

Artikel 36 legt fest, daß das Übereinkommen der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die unterzeichnenden Regierungen bedarf. Die entsprechenden Urkunden waren bis zum 31. Dezember 1984 bei dem als Depositär fungierenden Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen. Der Rat kann jedoch jenen unterzeichnenden Regierungen, die nicht in der Lage sind, ihre Urkunden bis zu diesem Zeitpunkt zu hinterlegen, eine Verlängerung der diesbezüglichen Frist gewähren. Da das parlamentarische Genehmigungsverfahren vor Ablauf dieser Frist nicht durchgeführt werden konnte, hat Österreich beim Internationalen Zuckerrat bereits Schritte zur Verlängerung der genannten Frist bis 31. Dezember 1985 eingeleitet.

Gemäß Artikel 38 tritt das Übereinkommen am 1. Jänner 1985 oder zu einem späteren Zeitpunkt endgültig in Kraft, wenn bis dahin Regierungen, die jeweils mindestens 50 v. 100 der Stimmen der Ausfuhr- und Einfuhr-Mitglieder verfügen, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben. Das Übereinkommen kann jedoch am 1. Jänner 1985 provisorisch in Kraft treten, wenn bis zu diesem Zeitpunkt Regierungen, die den genannten Hundertsatzerfordernissen entsprechen, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungsurkunden oder die Notifikation der vorläufigen Anwendung (gemäß Artikel 37) beim Depositär hinterlegt haben. Werden diese Hundertsätze zu dem genannten Stichtag nicht erfüllt, so entscheiden über Einladung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen die Regierungen, die ihre Urkunden bereits hinterlegt haben, über die endgültige oder vorläufige Inkraftsetzung des Übereinkommens im Verhältnis untereinander.

Artikel 39 legt fest, daß ein Staat auch nach Ablauf der Unterzeichnungsfrist durch Beitritt Mitglied des Übereinkommens werden kann.

./.

Artikel 40 regelt den Rücktritt eines Mitgliedes, der jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtende schriftliche Kündigung möglich ist. Der Rücktritt wird 30 Tage nach Einlangen der Kündigung beim Depositär wirksam.

Artikel 41 gibt dem Rat die Ermächtigung, ein Mitglied, das seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht erfüllt und das dadurch dessen Durchführung erheblich erschwert, aus der Organisation auszuschließen.

Artikel 42 regelt die Kontenabrechnung mit zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern.

Artikel 43 regelt die Voraussetzungen für das Inkrafttreten von Änderungen des Vertragstextes.

Gemäß Artikel 44 bleibt das Übereinkommen bis 31. Dezember 1986 in Kraft. Es sind sowohl Verlängerungen um jeweils ein Jahr als auch seine vorzeitige Beendigung möglich.

Artikel 45 enthält eine Übergangsbestimmung bezüglich der Genehmigung des Haushaltsplanes für das Finanzjahr 1985.

Die Anlagen A und B enthalten das Verzeichnis der Ausfuhr- und Einfuhr-Mitglieder sowie die ihnen zukommenden Stimmen.

INTERNATIONAL SUGAR AGREEMENT, 1984



**UNITED NATIONS
1984**

CHAPTER I - OBJECTIVES**Article 1****Objectives**

The objectives of the International Sugar Agreement, 1984 (hereinafter referred to as this Agreement), in the light of the terms of resolution 93 (IV) adopted by the United Nations Conference on Trade and Development, are to further international co-operation in sugar matters and, in particular, to provide an appropriate framework for the possible negotiation of a new international sugar agreement with economic provisions.

CHAPTER II - DEFINITIONS**Article 2****Definitions**

For the purposes of this Agreement:

1. "Organization" means the International Sugar Organization referred to in article 3;
2. "Council" means the International Sugar Council referred to in article 3, paragraph 3;
3. "Member" means a Party to this Agreement;
4. "exporting Member" means any Member which is listed in annex A to this Agreement, or which is given the status of an exporting Member upon accession to this Agreement or upon change of category under article 4, paragraph 3;
5. "importing Member" means any Member which is listed in annex B to this Agreement, or which is given the status of an importing Member upon accession to this Agreement or upon change of category under article 4, paragraph 3;
6. "special vote" means a vote requiring at least two thirds of the votes cast by exporting Members present and voting and at least two thirds of the votes cast by importing Members present and voting, on condition that these votes are cast by at least half of the number of Members present and voting;
7. "distributed simple majority vote" means a vote requiring more than half of the total votes of exporting Members present and voting and more than half of the total votes of importing Members present and voting, on condition that these votes are cast by at least half of the number of Members in each category present and voting;
8. "year" means the calendar year;
9. "sugar" means sugar in any of its recognized commercial forms derived from sugar cane or sugar beet, including edible and fancy molasses, syrups and any other form of liquid sugar used for human consumption, but does not include final molasses or low-grade types of non-centrifugal sugar produced by primitive methods or sugar destined for uses other than human consumption as food;
10. "entry into force" means the date on which this Agreement enters into force provisionally or definitively, as provided for in article 38;

11. "free market" means the total of net imports of the world market, except those resulting from the operation of special arrangements as defined in chapter IX of the International Sugar Agreement, 1977;
12. "world market" means the international sugar market and includes both sugar traded on the free market and sugar traded under special arrangements as defined in chapter IX of the International Sugar Agreement, 1977.

CHAPTER III - INTERNATIONAL SUGAR ORGANIZATION**Article 3****Continuation, headquarters and structure of the International Sugar Organization**

1. The International Sugar Organization established under the International Sugar Agreement, 1968, and maintained in existence under the International Sugar Agreement, 1973, and the International Sugar Agreement, 1977, shall continue in being for the purpose of administering this Agreement and supervising its operation, with the membership, powers and functions set out in this Agreement.
2. The headquarters of the Organization shall be in London, unless the Council decides otherwise by special vote.
3. The Organization shall function through the International Sugar Council, its Executive Committee and its Executive Director, senior officials and staff.

Article 4**Membership of the Organization**

1. Each Party to this Agreement shall be a Member of the Organization.
2. There shall be two categories of Members of the Organization, namely:
 - (a) Exporting Members; and
 - (b) Importing Members.
3. A Member may change its category of membership on such conditions as the Council may establish.

Article 5**Membership by intergovernmental organizations**

Any reference in this Agreement to a "Government" or "Governments" shall be construed as including the European Economic Community and any other intergovernmental organization having responsibilities in respect of the negotiation, conclusion and application of international agreements, in particular commodity agreements. Accordingly, any reference in this Agreement to signature, ratification, acceptance or approval, or to notification of provisional application or to accession shall, in the case of such intergovernmental organizations, be construed as including a reference to signature, ratification, acceptance or approval, or to notification of provisional application, or to accession, by such intergovernmental organizations.

Article 6Privileges and immunities

1. The Organization shall have legal personality. It shall in particular have the capacity to contract, acquire and dispose of movable and immovable property and to institute legal proceedings.

2. The status, privileges and immunities of the Organization in the territory of the United Kingdom shall continue to be governed by the Headquarters Agreement between the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the International Sugar Organization signed at London on 29 May 1969, with such amendments as may be necessary for the proper functioning of this Agreement.

3. If the seat of the Organization is moved to a country which is a Member of the Organization, that Member shall, as soon as possible, conclude with the Organization an agreement to be approved by the Council relating to the status, privileges and immunities of the Organization, of its Executive Director, senior officials, staff and experts and of representatives of Members while in that country for the purpose of exercising their functions.

4. Unless any other taxation arrangements are implemented under the agreement envisaged in paragraph 3 of this article and pending the conclusion of that agreement, the new host Member shall:

(a) Grant exemption from taxation on the remuneration paid by the Organization to its employees, except that such exemption need not apply to its own nationals; and

(b) Grant exemption from taxation on the assets, income and other property of the Organization.

5. If the seat of the Organization is to be moved to a country which is not a Member of the Organization, the Council shall, before that move, obtain a written assurance from the Government of that country:

(a) That it shall, as soon as possible, conclude with the Organization an agreement as described in paragraph 3 of this article; and

(b) That, pending the conclusion of such an agreement, it shall grant the exemptions provided for in paragraph 4 of this article.

6. The Council shall endeavour to conclude the agreement described in paragraph 3 of this article with the Government of the country to which the seat of the Organization is to be moved before transferring the seat.

CHAPTER IV - INTERNATIONAL SUGAR COUNCIL**Article 7****Composition of the International Sugar Council**

1. The highest authority of the Organization shall be the International Sugar Council, which shall consist of all the Members of the Organization.
2. Each Member shall have one representative in the Council and, if it so desires, one or more alternates. Furthermore, a Member may appoint one or more advisers to its representative or alternates.

Article 8**Powers and functions of the Council**

1. The Council shall exercise all such powers and perform or arrange for the performance of all such functions as are necessary to carry out the provisions of this Agreement or as the Council under the International Sugar Agreement, 1977, may request with regard to liquidation of the Stock Financing Fund established under article 49 of that Agreement.
2. The Council shall adopt, by special vote, such rules and regulations as are necessary to carry out the provisions of this Agreement and are consistent therewith, including rules of procedure for the Council and its committees, and the financial and staff regulations of the Organization. The Council may, in its rules of procedure, provide a procedure whereby it may, without meeting, decide specific questions.
3. The Council shall keep such records as are required to perform its functions under this Agreement and such other records as it considers appropriate.
4. The Council shall publish an annual report and such other information as it considers appropriate.

Article 9**Chairman and Vice-Chairman of the Council**

1. For each year, the Council shall elect from among the delegations a Chairman and a Vice-Chairman, who shall not be paid by the Organization.
2. The Chairman and the Vice-Chairman shall be elected one from among the delegations of the importing Members and the other from among those of the exporting Members. Each of these offices shall, as a general rule, alternate each year between

the two categories of Members; provided, however, that this shall not prevent re-election under exceptional circumstances of the Chairman or Vice-Chairman or when the Council so decides by special vote. In the case of such re-election of either officer, the rule set out in the first sentence of this paragraph shall continue to apply.

3. In the temporary absence of both the Chairman and the Vice-Chairman or the permanent absence of one or both, the Council may elect from among the delegations new officers, temporary or permanent as appropriate, taking account of the general rule of alternating representation set out in paragraph 2 of this article.

4. Neither the Chairman nor any other officer presiding at meetings of the Council shall vote. He may, however, appoint another person to exercise the voting rights of the Member which he represents.

Article 10

Sessions of the Council

1. As a general rule, the Council shall hold one regular session in each half of the year.

2. In addition, the Council shall meet in special session whenever it so decides or at the request of:

- (a) Any five Members;
- (b) Two or more Members holding collectively 250 votes or more; or
- (c) The Executive Committee.

3. Notice of sessions shall be given to Members at least 30 calendar days in advance, except in case of emergency, when such notice shall be given at least 10 calendar days in advance.

4. Sessions shall be held at the headquarters of the Organization unless the Council decides otherwise by special vote. If any Member invites the Council to meet elsewhere than at the headquarters of the Organization, and the Council agrees so to do, that Member shall pay the additional costs involved.

Article 11

Votes

1. The exporting Members shall together hold 1,000 votes and the importing Members shall together hold 1,000 votes.

2. No Member shall hold more than 300 votes or fewer than 5 votes.

3. There shall be no fractional votes.

4. The total 1,000 votes of exporting Members shall be distributed among them pro rata to the weighted average, in each case, of (a) their net free market exports, (b) their total net exports and (c) their total production. The figures to be used for that purpose shall be, for each factor, the average of the three highest annual figures for the years 1980 to 1983 inclusive. In calculating the weighted average for each exporting Member, a weight of 50 per cent shall be allocated to the first factor and a weight of 25 per cent to each of the other two factors.

5. Votes of importing Members shall be distributed among them in proportion to their net imports from the free market and under special arrangements calculated separately according to the following formula:

(a) Each importing Member shall have that portion of 900 votes which its average annual net imports from the free market for the years 1980 to 1983 inclusive, disregarding the year of its lowest imports from the free market, bear to the total of such average imports from the free market of all importing Members;

(b) Each importing Member shall have that portion of 100 votes which its average imports under special arrangements for the years 1980 to 1983 inclusive, disregarding the year of its lowest imports under special arrangements, bear to the total of such average imports under special arrangements of all importing Members.

6. Votes shall be distributed at the beginning of each year in accordance with the provisions of this article, which distribution shall remain in effect for the full year except as provided in paragraph 7 of this article.

7. Whenever the membership of the Organization changes, or when any Member has its voting rights suspended or recovers its voting rights under any provision of this Agreement, the Council shall redistribute the total votes within the affected category or categories of Members on the basis of the formulae in this article.

Article 12

Voting procedure of the Council

1. Each Member shall be entitled to cast the number of votes it holds under article 11. It shall not be entitled to divide such votes.

2. By informing the Chairman in writing, any exporting Member may authorize any other exporting Member, and any importing Member may authorize any other importing Member, to represent its interests and to cast its votes at any meeting or meetings of the Council. A copy of such authorizations shall be examined by any credentials committee that may be set up under the rules of procedure of the Council.

3. A Member authorized by another Member to cast the votes held by the authorizing Member under article 11 shall cast such votes as authorized and in accordance with paragraph 2 of this article.

Article 13Decisions of the Council

1. All decisions of the Council shall be taken and all recommendations shall be made by distributed simple majority vote, unless this Agreement provides for a special vote.
2. In arriving at the number of votes necessary for any decision of the Council, votes of Members abstaining shall not be reckoned. Where a Member avails itself of the provisions of article 12, paragraph 2, and its votes are cast at a meeting of the Council, such Member shall, for the purposes of paragraph 1 of this article, be considered as present and voting.
3. All decisions of the Council under this Agreement shall be binding upon Members.

Article 14Co-operation with other organizations

1. The Council shall make whatever arrangements are appropriate for consultation or co-operation with the United Nations and its organs, in particular UNCTAD, and with the Food and Agriculture Organization and such other specialized agencies of the United Nations and intergovernmental organizations as may be appropriate.
2. The Council, bearing in mind the particular role of UNCTAD in international commodity trade, shall as appropriate keep UNCTAD informed of its activities and programmes of work.
3. The Council may also make whatever arrangements are appropriate for maintaining effective contact with international organizations of sugar producers, traders and manufacturers.

Article 15Admission of observers

1. The Council may invite any non-member State to attend any of its meetings as an observer.
2. The Council may also invite any of the organizations referred to in article 14, paragraph 1, to attend any of its meetings as an observer.

Article 16**Quorum for the Council**

The quorum for any meeting of the Council shall be the presence of more than half of all exporting Members and more than half of all importing Members, the Members thus present holding at least two thirds of the total votes of all Members in their respective categories. If there is no quorum on the day appointed for the opening of any Council session, or if in the course of any Council session there is no quorum at three successive meetings, the Council shall be convened seven days later; at that time, and throughout the remainder of that session, the quorum shall be the presence of more than half of all exporting Members and more than half of all importing Members, the Members thus present representing more than half of the total votes of all Members in their respective categories. Representation in accordance with article 12, paragraph 2, shall be considered as presence.

CHAPTER V - EXECUTIVE COMMITTEE**Article 17****Composition of the Executive Committee**

1. The Executive Committee shall consist of 10 exporting Members and 10 importing Members, who shall be elected for each year in accordance with article 18 and may be re-elected.
2. Each member of the Executive Committee shall appoint one representative and may appoint in addition one or more alternates and advisers.
3. The Executive Committee shall elect its Chairman for each year. He shall not have the right to vote and may be re-elected.
4. The Executive Committee shall meet at the headquarters of the Organization, unless it decides otherwise. If any Member invites the Executive Committee to meet elsewhere than at the headquarters of the Organization, and the Executive Committee agrees so to do, that Member shall pay the additional costs involved.

Article 18**Election of the Executive Committee**

1. The exporting and importing members of the Executive Committee shall be elected in the Council by the exporting and importing Members of the Organization respectively. The election within each category shall be held in accordance with paragraphs 2 to 7 inclusive of this article.
2. Each Member shall cast all the votes to which it is entitled under article 11 for a single candidate. A Member may cast for another candidate any votes which it exercises pursuant to article 12, paragraph 2.
3. The 10 candidates receiving the largest number of votes shall be elected; however, to be elected on the first ballot, a candidate must secure at least 60 votes.
4. If fewer than 10 candidates are elected on the first ballot, further ballots shall be held in which only Members which did not vote for any of the candidates elected shall have the right to vote. In each further ballot, the minimum number of votes required for election shall be successively diminished by five until the 10 candidates are elected.
5. Any Member which did not vote for any of the members elected may subsequently assign its votes to one of them, subject to paragraphs 6 and 7 of this article.
6. A member shall be deemed to have received the number of votes originally cast for it when it was elected and, in addition, the number of votes assigned to it, provided that the total number of votes shall not exceed 300 for any member elected.

7. If the votes deemed received by an elected member would otherwise exceed 300, Members which voted for or assigned their votes to such elected member shall arrange among themselves for one or more of them to withdraw their votes from that member and assign or reassign them to another elected member so that the votes received by each elected member shall not exceed the limit of 300.

8. If a member of the Executive Committee is suspended from the exercise of its voting rights under any of the relevant provisions of this Agreement, each Member which has voted for it or assigned its votes to it in accordance with this article may, during such time as that suspension is in force, assign its votes to any other member of the Committee in its category, subject to paragraph 6 of this article.

9. If a member of the Committee ceases to be a Member of the Organization, the Members which voted for or assigned votes to it and Members which have not voted for or assigned votes to another member of the Committee shall, during the next session of the Council, elect a Member to fill the vacancy on the Committee. Any Member which voted for or assigned its votes to the member which has ceased to be a Member of the Organization, and which does not vote for the Member elected to fill the vacancy on the Committee, may assign its votes to another member of the Committee, subject to paragraph 6 of this article.

10. In special circumstances, and after consultation with the member of the Executive Committee for which it voted or to which it assigned its votes in accordance with the provisions of this article, a Member may withdraw its votes from that member for the remainder of the year. That Member may then assign these votes to another member of the Executive Committee in its category but may not withdraw these votes from that other member for the remainder of that year. The member of the Executive Committee from which the votes have been withdrawn shall retain its seat on the Executive Committee for the remainder of that year. Any action taken pursuant to the provisions of this paragraph shall become effective after the Chairman of the Executive Committee has been informed in writing thereof.

Article 19

Delegation of powers by the Council to the Executive Committee

1. The Council may, by special vote, delegate to the Executive Committee the exercise of any or all of its powers, other than the following:

- (a) Location of the headquarters of the Organization under article 3, paragraph 2;
- (b) Appointment of the Executive Director and senior officials under article 22;
- (c) Adoption of the administrative budget and assessment of contributions under article 24;
- (d) Any request to the Secretary-General of UNCTAD to convene a negotiating conference under article 31, paragraph 2;

(f) Suspension of voting and other rights of a Member under article 33, paragraph 3;

(g) Exclusion of a Member from the Organization under article 41;

(h) Recommendation of an amendment under article 43;

(i) Extension or termination of this Agreement under article 44.

2. The Council may at any time revoke the delegation of any power to the Executive Committee.

Article 20

Voting procedure and decisions of the Executive Committee

1. Each member of the Executive Committee shall be entitled to cast the number of votes received by it under article 18, and cannot divide these votes.

2. Any decision taken by the Executive Committee shall require the same majority as that decision would require if taken by the Council.

3. Any Member shall have the right of appeal to the Council, under such conditions as the Council may prescribe in its rules of procedure, against any decision of the Executive Committee.

Article 21

Quorum for the Executive Committee

The quorum for any meeting of the Executive Committee shall be the presence of more than half of all exporting members of the Committee and more than half of all importing members of the Committee, the members thus present representing at least two thirds of the total votes of all members of the Committee in their respective categories.

CHAPTER VI - EXECUTIVE DIRECTOR, SENIOR OFFICIALS AND STAFF

Article 22Executive Director, senior officials and staff

1. The Council, after having consulted the Executive Committee, shall appoint the Executive Director by special vote. The terms of appointment of the Executive Director shall be fixed by the Council in the light of those applying to corresponding officials of similar intergovernmental organizations.
2. The Executive Director shall be the chief administrative officer of the Organization and shall be responsible for the performance of the duties devolving upon him in the administration of this Agreement.
3. The Council, after consulting the Executive Director, shall by special vote appoint the other senior officials of the Organization on such terms as the Council shall determine, having regard to those applying to corresponding officials of similar intergovernmental organizations.
4. The Executive Director shall appoint the staff in accordance with regulations established by the Council. In framing such regulations the Council shall have regard to those applying to officials of similar intergovernmental organizations.
5. Neither the Executive Director, nor the senior officials, nor any member of the staff shall have any financial interest in the sugar industry or sugar trade.
6. The Executive Director, senior officials and staff shall not seek or receive instructions regarding their duties under this Agreement from any Member or from any authority external to the Organization. They shall refrain from any action which might reflect on their position as international officials responsible only to the Organization. Each Member shall respect the exclusively international character of the responsibilities of the Executive Director, senior officials and staff and shall not seek to influence them in the discharge of their responsibilities.

CHAPTER VII - FINANCE**Article 23****Expenses**

1. The expenses of delegations to the Council, the Executive Committee or any of the committees of the Council or of the Executive Committee shall be met by the Members concerned.
2. The expenses necessary for the administration of this Agreement shall be met by annual contributions from Members, assessed in accordance with article 24. If, however, a Member requests special services, the Council may require that Member to pay for them.
3. Appropriate accounts shall be kept for the administration of this Agreement.

Article 24**Determination of the administrative budget and assessment of contributions**

1. During the second half of each year, the Council shall adopt the administrative budget of the Organization for the following year and shall assess the contribution of each Member to that budget.
2. The contribution of each Member to the administrative budget for each year shall be in the proportion which the number of its votes at the time the administrative budget for that year is adopted bears to the total votes of all Members. In assessing contributions, the votes of each Member shall be calculated without regard to the suspension of any Member's voting rights and any redistribution of votes resulting therefrom.
3. The initial contribution of any Member joining the Organization after the entry into force of this Agreement shall be assessed by the Council on the basis of the number of votes to be held by it and the period remaining in the current year as well as for the following year if that Member joins the Organization between the adoption of the budget for, and the beginning of, that year, but assessments made upon other Members shall not be altered. In assessing contributions of Members joining the Organization after the adoption of a budget for a given year or years, the votes of such Members shall be calculated without regard to the suspension of any Member's voting rights and any redistribution of votes resulting therefrom.
4. If this Agreement enters into force more than eight months before the beginning of the first full year of this Agreement, the Council shall at its first session adopt an administrative budget covering the period up to the commencement of the first full year. Otherwise, the first administrative budget shall cover both the initial period and the first full year.

5. The Council may take such measures as it might deem appropriate when adopting the budget for the first year of this Agreement and for the first year following any extension of this Agreement under article 44, in order to mitigate the effects on contributions for those years resulting from a possibly limited membership of this Agreement at the time of the adoption of budgets for those years.

Article 25

Payment of contributions

1. Members shall pay their contributions to the administrative budget for each year in accordance with their respective constitutional procedures. Contributions to the administrative budget for each year shall be payable in freely convertible currencies and shall become due on the first day of that year; contributions of Members in respect of the year in which they join the Organization shall be due on the date on which they become Members.
2. If, at the end of four months following the date on which its contribution is due in accordance with paragraph 1 of this article, a Member has not paid its full contribution to the administrative budget, the Executive Director shall request the Member to make payment as quickly as possible. If, at the expiration of two months after the request of the Executive Director, the Member has still not paid its contribution, its voting rights in the Council and in the Executive Committee shall be suspended until such time as it has made full payment of the contribution.
3. A Member whose voting rights have been suspended under paragraph 2 of this article shall not be deprived of any of its other rights or relieved of any of its obligations under this Agreement, unless the Council so decides by special vote. It shall remain liable to pay its contribution and to meet any other of its financial obligations under this Agreement.

Article 26

Audit and publication of accounts

As soon as possible after the close of each year, the financial statements of the Organization for that year, certified by an independent auditor, shall be presented to the Council for approval and publication.

CHAPTER VIII - GENERAL UNDERTAKINGS OF MEMBERS**Article 27****Undertakings by Members**

Members undertake to adopt such measures as are necessary to enable them to fulfil their obligations under this Agreement and fully to co-operate with one another in securing the attainment of the objectives of this Agreement.

Article 28**Labour standards**

Members shall ensure that fair labour standards are maintained in their respective sugar industries and, as far as possible, shall endeavour to improve the standard of living of agricultural and industrial workers in the various branches of sugar production and of growers of sugar cane and sugar beet.

CHAPTER IX - INFORMATION AND STUDIES**Article 29****Information and studies**

1. The Organization shall act as a centre for the collection and publication of statistical information and studies on world production, prices, exports and imports, consumption and stocks of sugar, including both raw and refined sugar as appropriate, and taxes on sugar.
2. Members undertake to make available and to supply within the time which may be prescribed in the rules of procedure all such statistics and information as may be identified in those rules as necessary to enable the Organization to discharge its functions under this Agreement. Should this become necessary, the Organization shall use such relevant information as may be available to it from other sources. No information shall be published by the Organization which might serve to identify the operations of persons or companies producing, processing or marketing sugar.

Article 30**Sugar Consumption Committee**

1. The Council shall establish a Sugar Consumption Committee composed of both exporting and importing Members.
 2. The Committee shall study, inter alia, the following:
 - (a) The effects on sugar consumption of the use of any form of substitutes for sugar, including both natural and artificial sweeteners;
 - (b) The relative tax treatment of sugar and other sweeteners or raw materials for the production of the latter;
 - (c) The effects on the consumption of sugar in different countries of (i) taxation and restrictive measures, (ii) economic conditions and, in particular, balance-of-payments difficulties, and (iii) climatic and other conditions;
 - (d) Means of promoting consumption, particularly in countries where per capita consumption is low;
 - (e) Ways and means of co-operating with agencies concerned with the expansion of consumption of sugar and related foodstuffs;
 - (f) Research into new uses of sugar, its by-products and the plants from which it is derived;
- and shall submit its report to the Council.

CHAPTER X - PREPARATIONS FOR A NEW AGREEMENT**Article 31****Preparations for a new agreement**

1. The Council may study the bases and framework of a new international sugar agreement and report to the Members and make such recommendations as it deems appropriate.
2. The Council may, as soon as it considers appropriate, request the Secretary-General of UNCTAD to convene a negotiating conference.

CHAPTER XI - DISPUTES AND COMPLAINTS**Article 32****Disputes**

1. Any dispute concerning the interpretation or application of this Agreement which is not settled among the Members involved shall, at the request of any Member party to the dispute, be referred to the Council for decision.

2. In any case where a dispute has been referred to the Council under paragraph 1 of this article, a majority of Members holding not less than one third of the total votes may require the Council, after discussion, to seek the opinion of an advisory panel constituted under paragraph 3 of this article on the issue in dispute before giving its decision.

3. (a) Unless the Council decides otherwise by special vote, the panel shall consist of five persons as follows:

- (i) Two persons, one having wide experience in matters of the kind in dispute and the other having legal standing and experience, nominated by the exporting Members;
- (ii) Two such persons nominated by the importing Members; and
- (iii) A Chairman selected unanimously by the four persons nominated under (i) and (ii) above or, if they fail to agree, by the Chairman of the Council.

(b) Nationals of Members and of non-Members shall be eligible to serve on the advisory panel.

(c) Persons appointed to the advisory panel shall act in their personal capacities and without instructions from any Government.

(d) The expenses of the advisory panel shall be paid by the Organization.

4. The opinion of the advisory panel and the reasons therefor shall be submitted to the Council, which, after considering all the relevant information, shall decide the dispute by special vote.

Article 33Action by the Council on complaints and on
non-fulfilment of obligations by Members

1. Any complaint that a Member has failed to fulfil its obligations under this Agreement shall, at the request of the Member making the complaint, be referred to the Council, which, subject to prior consultation with the Members concerned, shall take a decision on the matter.
2. Any decision by the Council that a Member is in breach of its obligations under this Agreement shall specify the nature of the breach.
3. Whenever the Council, whether as the result of a complaint or otherwise, finds that a Member has committed a breach of this Agreement, it may, without prejudice to such other measures as are specifically provided for in other articles of this Agreement, by special vote:
 - (a) Suspend that Member's voting rights in the Council and in the Executive Committee; and, if it deems it necessary,
 - (b) Suspend further rights of such Member, including that of being eligible for or of holding office in the Council or in any of its committees, until it has fulfilled its obligations; or, if such breach significantly impairs the operation of this Agreement,
 - (c) Take action under article 41.

CHAPTER XII. - FINAL PROVISIONS**Article 34****Depository**

The Secretary-General of the United Nations is hereby designated as the depository of this Agreement.

Article 35**Signature**

This Agreement shall be open for signature at United Nations Headquarters from 1 September until 31 December 1984 by any Government invited to the United Nations Sugar Conference, 1983.

Article 36**Ratification, acceptance and approval**

1. This Agreement shall be subject to ratification, acceptance or approval by the signatory Governments in accordance with their respective constitutional procedures.
2. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the depository not later than 31 December 1984. The Council may, however, grant extensions of time to signatory Governments which are unable to deposit their instruments by that date.

Article 37**Notification of provisional application**

1. A signatory Government which intends to ratify, accept or approve this Agreement, or a Government for which the Council has established conditions for accession but which has not yet been able to deposit its instrument, may, at any time, notify the depository that it will apply this Agreement provisionally either when it enters into force in accordance with article 38 or, if it is already in force, at a specified date.

2. A Government which has notified under paragraph 1 of this article that it will apply this Agreement either when it enters into force or, if it is already in force, at a specified date shall, from that time, be a provisional Member until it deposits its instrument of ratification, acceptance, approval or accession and thus becomes a Member.

Article 38

Entry into force

1. This Agreement shall enter into force definitively on 1 January 1985, or on any date thereafter, if by that date instruments of ratification, acceptance, approval or accession have been deposited on behalf of Governments holding 50 per cent of the votes of the exporting countries and 50 per cent of the votes of the importing countries in accordance with the distribution established in annex A and annex B to this Agreement, respectively.

2. If, on 1 January 1985, this Agreement has not entered into force in accordance with paragraph 1 of this article, it shall enter into force provisionally if by that date instruments of ratification, acceptance or approval or notifications of provisional application have been deposited on behalf of Governments satisfying the percentage requirements of paragraph 1 of this article.

3. If, on 1 January 1985, the required percentages for entry into force of this Agreement in accordance with paragraph 1 or paragraph 2 of this article are not met, the Secretary-General of the United Nations shall invite the Governments on whose behalf instruments of ratification, acceptance or approval or notifications of provisional application have been deposited to decide whether this Agreement shall enter into force definitively or provisionally among themselves, in whole or in part, on such date as they may determine. If this Agreement has entered into force provisionally in accordance with this paragraph, it shall subsequently enter into force definitively upon fulfilment of the conditions set out in paragraph 1 of this article without the necessity of a further decision.

4. For a Government on whose behalf an instrument of ratification, acceptance, approval or accession or a notification of provisional application is deposited after the entry into force of this Agreement in accordance with paragraphs 1, 2 or 3 of this article, the instrument or notification shall take effect on the date of deposit and, with regard to notification of provisional application, in accordance with the provisions of article 37, paragraph 1.

Article 39Accession

This Agreement shall be open to accession by the Governments of all States upon conditions established by the Council. Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the depositary. Instruments of accession shall state that the Government accepts all the conditions established by the Council.

Article 40Withdrawal

1. Any Member may withdraw from this Agreement at any time after the entry into force of this Agreement by giving written notice of withdrawal to the depositary. The Member shall simultaneously inform the Council of the action it has taken.
2. Withdrawal under this article shall be effective 30 days after the receipt of the notice by the depositary.

Article 41Exclusion

If the Council finds that any Member is in breach of its obligations under this Agreement and decides further that such breach significantly impairs the operation of this Agreement, it may, by special vote, exclude such Member from the Organization. The Council shall immediately notify the depositary of any such decision. Ninety days after the date of the Council's decision that Member shall cease to be a Member of the Organization.

Article 42Settlement of accounts

1. The Council shall determine any settlement of accounts which it finds equitable with a Member which has withdrawn from this Agreement or which has been excluded from the Organization, or has otherwise ceased to be a party to this Agreement. The Organization shall retain any amounts already paid by such Member. Such Member shall be bound to pay any amounts due from it to the Organization.
2. Upon termination of this Agreement, any Member referred to in paragraph 1 of this article shall not be entitled to any share of the proceeds of the liquidation or the other assets of the Organization; nor shall it be burdened with any part of the deficit, if any, of the Organization.

Article 43Amendment

1. The Council may, by special vote, recommend to the Members an amendment of this Agreement. The Council may fix a time after which each Member shall notify the depositary of its acceptance of the amendment. The amendment shall become effective 100 days after the depositary has received notifications of acceptance from Members holding at least 850 of the total votes of exporting Members and representing at least three quarters of those Members and from Members holding at least 800 of the total votes of importing Members and representing at least three quarters of those Members, or on such later date as the Council may have determined by special vote. The Council may fix a time within which each Member shall notify the depositary of its acceptance of the amendment and, if the amendment has not become effective by such time, it shall be considered withdrawn. The Council shall provide the depositary with the information necessary to determine whether the notifications of acceptance received are sufficient to make the amendment effective.

2. Any Member on behalf of which notification of acceptance of an amendment has not been made by the date on which such amendment becomes effective shall as of that date cease to be a party to this Agreement, unless such Member has satisfied the Council that acceptance could not be secured in time owing to difficulties in completing its constitutional procedures and the Council decides to extend for such Member the period fixed for acceptance. Such Member shall not be bound by the amendment before it has notified its acceptance thereof.

Article 44Duration, extension and termination

1. This Agreement shall remain in force until 31 December 1986, unless extended under paragraph 2 of this article or terminated earlier under paragraph 3 of this article.

2. The Council may, by special vote, extend this Agreement further on a year-to-year basis. Any Member which does not accept any such extension of this Agreement shall so inform the Council and shall cease to be a party to this Agreement from the beginning of the period of extension.

3. The Council may at any time decide, by special vote, to terminate this Agreement with effect from such date and subject to such conditions as it may determine.

4. Upon termination of this Agreement, the Organization shall continue in being for such time as may be required to carry out its liquidation and shall have such powers and exercise such functions as may be necessary for that purpose.

5. The Council shall notify the depositary of any action taken under paragraph 2 or paragraph 3 of this article.

Article 45Transitional measures

The administrative budget of the Organization for 1985 shall be provisionally approved by the Council under the International Sugar Agreement, 1977, at its last regular session in 1984, subject to final approval by the Council under this Agreement at its first session in 1985.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorized thereto, have affixed their signatures under this Agreement on the dates indicated.

DONE at Geneva, this fifth day of July, one thousand nine hundred and eighty-four, the texts of this Agreement in the Arabic, English, French, Russian and Spanish languages being equally authentic. The authentic Chinese text of this Agreement shall be established by the depositary and submitted for adoption to all signatories and Governments which have acceded to this Agreement.

Annex AList of exporting countries and allocation of votes for the purposes of article 38

Argentina	24	Kenya	5
Australia	87	Madagascar	5
Austria	5	Malawi	5
Barbados	5	Mauritius	8
Belize	5	Mexico	10
Bolivia	5	Mozambique	5
Brazil	110	Nicaragua	5
Cameroon	5	Pakistan	5
Colombia	13	Panama	5
Congo	5	Papua New Guinea	5
Costa Rica	5	Paraguay	5
Cuba	128	Peru	5
Dominican Republic	30	Philippines	51
Ecuador	5	Poland	7
El Salvador	5	Romania	5
Ethiopia	5	Saint Christopher and Nevis	5
European Economic Community	190	South Africa	31
Fiji	12	Sudan	5
Gabon	5	Swaziland	5
Guatemala	11	Thailand	51
Guyana	5	Trinidad and Tobago	5
Haiti	5	Uganda	5
Honduras	5	United Republic of Tanzania	5
Hungary	5	Uruguay	5
Indonesia	5	Venezuela	5
India	39	Yugoslavia	6
Ivory Coast	5	Zimbabwe	7
Jamaica	5		
			<hr/> 1 000

Annex BList of importing countries and allocation of votes for the purposes of article 38

Bulgaria	10	New Zealand	12
Canada	61	Norway	12
Chile	19	Republic of Korea	32
Egypt	45	Saudi Arabia	33
Finland	8	Senegal	5
German Democratic Republic	6	Spain	5
Iraq	42	Sri Lanka	16
Israel	17	Sweden	5
Japan	149	Switzerland	12
Lebanon	5	Union of Soviet Socialist Republics	270
Morocco	20	United States of America	216
			<hr/> 1 000

INTERNATIONALES ZUCKERÜBEREINKOMMEN 1984

- 1 -

KAPITEL I - ZIELSETZUNG

Artikel 1

Zielsetzung

Ziel des Internationalen Zucker-Übereinkommens 1984 (nachstehend als "dieses Übereinkommen" bezeichnet) ist es, im Lichte der von der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel- und Entwicklung (UNCTAD) verabschiedeten Resolution 93 (IV) die internationale Zusammenarbeit in Fragen der Zuckerwirtschaft zu fördern und insbesondere einen geeigneten Rahmen für die mögliche Aushandlung eines neuen Internationalen Zucker-Übereinkommens mit wirtschaftspolitischen Bestimmungen zu schaffen.

-2-

KAPITEL II - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet

1. "Organisation" die im Artikel 3 erwähnte Internationale Zucker-Organisation
2. "Rat" den im Artikel 3 Absatz 3 erwähnten Internationalen Zuckerrat
3. "Mitglied" eine Vertragspartei dieses Übereinkommens;
4. "Ausfuhr-Mitglied" jedes Mitglied, das in der Anlage A zu diesem Übereinkommen angeführt ist oder das nach dem Beitritt zu diesem Übereinkommen oder nach Änderung der Gruppe gemäß Artikel 4 Absatz 3 die Stellung eines Ausfuhr-Mitglieds erlangt hat;
5. "Einfuhr-Mitglied" jedes Mitglied, das in der Anlage B zu diesem Übereinkommen angeführt ist oder das nach Beitritt zu diesem Übereinkommen oder nach Änderung der Gruppe gemäß Artikel 4 Absatz 3 die Stellung eines Einfuhr-Mitglieds erlangt hat;
6. "außerordentliche Abstimmung" eine Abstimmung zu der die abgegebenen Stimmen von mindestens zwei Dritteln der von den anwesenden und abstimmbaren Ausfuhr-Mitgliedern und mindestens zwei Dritteln von den anwesenden und abstimmbaren Einfuhr-Mitgliedern erforderlich sind, vorausgesetzt, daß diese Stimmen von mindestens der Hälfte der anwesenden und abstimmbaren Mitglieder abgegeben werden;
7. "beiderseitige einfache Mehrheit" eine Abstimmung zu der mehr als die Hälfte der von den anwesenden und abstimmbaren Ausfuhr-Mitgliedern und mehr als die Hälfte der von den anwesenden und abstimmbaren Einfuhr-Mitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich ist, vorausgesetzt, daß diese Stimmen von mindestens der Hälfte der anwesenden und abstimmbaren Mitgliedern jeder Kategorie abgegeben werden.
8. "Jahr" das Kalenderjahr;
9. "Zucker" den aus Zuckerrohr oder Zuckerrüben erzeugten Zucker in allen seinen anerkannten handelsüblichen Formen, unter Einschluß von Speisemelassen und Speisemelassen aus Barbados, Sirupen und allen anderen Arten flüssigen Zuckers für den menschlichen

./. .

-3-

Genuß, nicht jedoch die Endmelassen und die minderwertigen Arten von nichtzentrifugierten, in primitiven Verfahren hergestellten Zuckers, sowie den zu einem anderen als zum menschlichen Genuß als Nahrungsmittel bestimmten Zucker;

10. "Inkrafttreten" den Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen gemäß Artikel 38 entweder vorläufig oder endgültig in Kraft tritt;
11. "freier Markt" die Gesamtheit der Nettoeinfuhren des Weltmarktes, mit Ausnahme derjenigen, die durch die Anwendung der im Kapitel IX des Internationalen Zucker-Übereinkommens 1977 erwähnten Sondervereinbarungen zustandekommen;
12. "Weltmarkt" den internationalen Zuckermarkt und umfaßt sowohl den auf dem freien Markt gehandelten Zucker wie den im Rahmen von Sondervereinbarungen gemäß Kapitel IX des Internationalen Zucker-Übereinkommens 1977 gehandelten Zucker;

-4-

KAPITEL III - INTERNATIONALE ZUCKER-ORGANISATION

Artikel 3

Fortführung, Amtssitz und Aufbau der Internationalen Zucker-Organisation

1. Die Internationale Zucker-Organisation, die aufgrund des Internationalen Zucker-Übereinkommens 1968 errichtet und aufgrund des Internationalen Zucker-Übereinkommens 1973 und des Internationalen Zucker-Übereinkommens 1977 fortgeführt wurde, bleibt zur Anwendung dieses Übereinkommens und zur Überwachung seiner Durchführung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Übereinkommens betreffend Mitgliedschaft, Befugnisse und Aufgaben weiter bestehen.
2. Die Organisation hat ihren Sitz in London, sofern der Rat durch eine außerordentliche Abstimmung nichts anderes beschließt.
3. Die Organisation nimmt ihre Aufgaben durch den Internationalen Zuckerrat, das Exekutivkomitee, den Exekutivdirektor, die leitenden Beamten und das sonstige Personal wahr.

Artikel 4

Mitgliedschaft in der Organisation

1. Jede Vertragspartei stellt ein einzelnes Mitglied der Organisation dar.
2. Es gibt zwei Gruppen von Mitgliedern in der Organisation:
 - a) Ausfuhr-Mitglieder und
 - b) Einfuhr-Mitglieder.
3. Ein Mitglied kann seine Mitgliedergruppe unter den vom Rat festzulegenden Bedingungen wechseln.

./. .

-5-

Artikel 5

Mitgliedschaft zwischenstaatlicher Organisationen

Jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf eine "Regierung" oder auf "Regierungen" gilt gleichzeitig als Bezugnahme auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und auf jede andere zwischenstaatliche Organisation, die für das Aushandeln, den Abschluß und die Anwendung internationaler Übereinkünfte, insbesondere von Rohstoffübereinkommen, verantwortlich ist. Dementsprechend gilt jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf die Unterzeichnung, die Ratifikation, die Annahme oder die Genehmigung oder die Notifikation der vorläufigen Anwendung oder auf den Beitritt hinsichtlich solcher zwischenstaatlicher Organisationen gleichzeitig als Bezugnahme auf die Unterzeichnung, die Ratifikation, die Annahme oder die Genehmigung oder die Notifikation der vorläufigen Anwendung oder auf den Beitritt durch solche zwischenstaatliche Organisationen.

Artikel 6

Privilegien und Immunitäten

1. Die Organisation besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie hat insbesondere die Fähigkeit, Verträge zu schliessen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie vor Gericht aufzutreten.
2. Die Rechtsstellung, die Privilegien und Immunitäten der Organisation auf dem Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreiches werden weiterhin durch das am 29. Mai 1969 in London zwischen der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Internationalen Zucker-Organisation unterzeichnete Amtssitzabkommen, einschließlich der im Hinblick auf das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Übereinkommens gegebenenfalls notwendigen Änderungen geregelt.

./.
.

-6-

3. Wird der Sitz der Organisation in ein Land, das Mitglied der Organisation ist, verlegt, so schließt dieses Mitglied sobald wie möglich mit der Organisation ein vom Rat zu genehmigendes Abkommen über die Rechtsstellung, die Privilegien und Immunitäten der Organisation, ihres Exekutivdirektors, ihrer leitenden Beamten, ihres Personals und ihrer Sachverständigen sowie der Delegierten der Mitglieder, die sich in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in diesem Land aufhalten.
4. Solange im Rahmen des in Absatz 3 genannten Abkommens keine anderen Steuervereinbarungen in Kraft gesetzt werden, gewährt das neue Gastland bis zum Abschluß dieses Abkommens Steuerbefreiung
 - a) für die von der Organisation an ihre Bediensteten gezahlten Bezüge (eine Ausnahme können jedoch hiebei die Staatsangehörigen des Gastlandes bilden) und
 - b) für die Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte der Organisation.
5. Wird der Sitz der Organisation in ein Land verlegt, das nicht Mitglied der Organisation ist, hat der Rat vor der Sitzverlegung von der Regierung dieses Landes die schriftliche Zusicherung zu erwirken,
 - a) daß es so bald wie möglich mit der Organisation ein wie in Absatz 3 dieses Artikels beschriebenes Abkommen schließt und
 - b) daß es bis zum Abschluß eines solchen Abkommens die in Absatz 4 dieses Artikels genannten Befreiungen gewährt.
6. Der Rat bemüht sich, das in Absatz 3 dieses Artikels genannte Abkommen mit der Regierung des Landes, in das der Sitz der Organisation verlegt werden soll, noch vor Verlegung des Sitzes abzuschließen.

-7-

KAPITEL IV - INTERNATIONALER ZUCKERRAT

Artikel 7

Zusammensetzung des Internationalen Zuckerrates

1. Der Internationale Zuckerrat, der sich aus allen Mitgliedern der Organisation zusammensetzt, ist das oberste Organ der Organisation.
2. Jedes Mitglied ernennt einen Vertreter im Rat und wenn er das wünscht, einen oder mehrere Stellvertreter. Ein Mitglied kann ferner einen oder mehrere Berater für seinen Vertreter oder dessen Stellvertreter bestellen.

Artikel 8

Befugnisse und Aufgaben des Rates

1. Der Rat übt alle Befugnisse aus und übernimmt oder veranlasst die Wahrnehmung aller Aufgaben, die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens erforderlich sind oder die der aufgrund des Internationalen Zucker-Übereinkommens 1977 geschaffene Rat im Hinblick auf die Liquidation des nach Artikel 49 dieses Übereinkommens errichteten Fonds zur Lagerfinanzierung beantragt.
2. Der Rat beschliesst durch eine ausserordentliche Abstimmung die zur Durchführung dieses Übereinkommens notwendigen und mit diesem in Einklang stehenden Vorschriften und Regelungen einschließlich seiner Geschäftsordnung und derjenigen seiner Komitees sowie der Finanz- und Personalvorschriften der Organisation. Der Rat kann in seiner Geschäftsordnung ein Verfahren vorsehen, wonach er bestimmte Fragen ohne Sitzung entscheiden kann.
3. Der Rat führt die Aufzeichnungen, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen erforderlich sind, sowie alle sonstigen Unterlagen, die er für zweckdienlich hält.
4. Der Rat veröffentlicht einen Jahresbericht und andere Informationen, die er für zweckdienlich hält.

./.

-8-

Artikel 9

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Rates

1. Der Rat wählt für jedes Jahr aus den Delegationen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht von der Organisation besoldet werden.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden so gewählt, daß einer von den Delegationen der Einfuhr-Mitglieder und der andere von den Delegationen der Ausfuhr-Mitglieder gestellt wird. Die Besetzung dieser Ämter wechselt in der Regel in jedem Jahr zwischen den beiden Mitglieder-kategorien, jedoch unter der Voraussetzung, daß dadurch im Falle aussergewöhnlicher Umstände die Wiederwahl des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden oder beider nicht verhindert wird, wenn der Rat dies in einer ausserordentlichen Abstimmung beschliesst. Im Falle der Wiederwahl des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden findet die im ersten Satz dieses Absatzes festgelegte Regel weiterhin Anwendung.
3. Bei vorübergehender Abwesenheit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden oder bei ständiger Abwesenheit eines von ihnen oder beider kann der Rat aus den entsprechenden Delegationen neue Funktionäre wählen, die ihr Amt je nach Bedarf vorübergehend oder ständig ausüben, wobei der allgemeinen Regel der abwechselnden Vertretung gemäß Absatz 2 dieses Artikels Rechnung zu tragen ist.
4. Weder der Vorsitzende noch ein anderer bei Ratssitzungen den Vorsitz führender Funktionär ist stimmberechtigt. Er kann jedoch jemand anderen mit der Ausübung des Stimmrechts des von ihm vertretenen Mitglieds beauftragen.

Artikel 10

Tagungen des Rates

1. Der Rat hält grundsätzlich in jedem Halbjahr eine ordentliche Tagung ab.

./.
www.parlament.gv.at

-9-

2. Darüberhinaus tritt der Rat zu ausserordentlichen Tagungen zusammen, wenn er dies beschliesst oder wenn es
 - a) von jeweils fünf Mitgliedern,
 - b) von zwei Mitgliedern oder mehreren Mitgliedern mit zusammen mindestens 250 Stimmen oder
 - c) vom Exekutivkomitee beantragt wird.
3. Die Tagungen werden den Mitgliedern mindestens dreißig Tage im voraus angekündigt, ausser in dringenden Fällen, in denen die Einberufung mindestens zehn Tage im voraus zu erfolgen hat.
4. Die Tagungen finden am Sitz der Organisation statt, sofern nicht der Rat durch eine ausserordentliche Abstimmung etwas anderes beschließt. Tagt der Rat auf Einladung eines Mitglieds an einem anderen Ort als dem Sitz der Organisation, so trägt dieses Mitglied die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten.

Artikel 11

Stimmen

1. Die Ausfuhr-Mitglieder und die Einfuhr-Mitglieder haben insgesamt je 1.000 Stimmen.
2. Ein Mitglied darf nicht mehr als 300 Stimmen oder weniger als fünf Stimmen haben.
3. Teilstimmen sind nicht zulässig.
4. Die insgesamt 1.000 Stimmen der Ausfuhr-Mitglieder werden auf diese Mitglieder verteilt, und zwar in jedem Fall im Verhältnis des gewogenen Durchschnittes a) ihrer Nettoexporte auf dem freien Markt, b) ihrer gesamten Nettoexporte und c) ihrer Gesamterzeugung. Die zu diesem Zweck zu verwendenden Zahlenangaben sind für jeden einzelnen Faktor die Durchschnittswerte der drei höchsten Jahreswerte für die Jahre 1980 bis einschließlich 1983. Bei der Berechnung des gewogenen Durchschnitts für jedes Ausfuhr-Mitglied wird der erste Faktor mit 50 v.H. und jeder der beiden anderen Faktoren mit 25 v.H. gewichtet.
5. Die Stimmen der Einfuhr-Mitglieder werden auf diese Mitglieder im Verhältnis ihrer Nettoimporten aus dem freien Markt und nach Sondervereinbarungen verteilt, wobei eine getrennte Berechnung nach folgender Formel vorgenommen wird:

./.

- 10 -

- a) Jedes Einfuhr-Mitglied erhält jenen Bruchteil von 900 Stimmen, der den durchschnittlichen jährlichen Nettoeinfuhren aus dem freien Markt von 1980 bis einschließlich 1983, unbeschadet des Jahres, in dem seine Einfuhren aus dem freien Markt am niedrigsten waren, im Verhältnis zu den durchschnittlichen Gesamteinfuhren aller Einfuhrmitglieder aus dem freien Markt entspricht.
 - b) Jedes Einfuhr-Mitglied erhält jenen Bruchteil von 100 Stimmen, der den durchschnittlichen Einfuhren aufgrund von Sondervereinbarungen von 1980 bis einschließlich 1983, unbeschadet des Jahres, in dem seine Einfuhren aufgrund von Sondervereinbarungen am niedrigsten waren, im Verhältnis zu den durchschnittlichen Gesamteinfuhren aller Einfuhrmitglieder aufgrund von Sondervereinbarungen entspricht.
6. Die Verteilung der Stimmen wird zu Beginn eines jeden Jahres nach Maßgabe dieses Artikels festgelegt und gilt vorbehaltlich des Absatzes 7 für die Dauer dieses Jahres.
 7. Der Rat nimmt eine Neuverteilung der gesamten Stimmen innerhalb der betreffenden Gruppe oder der betreffenden Gruppen von Mitgliedern nach Maßgabe dieses Artikels vor, sobald sich die Mitgliedschaft in der Organisation ändert oder wenn einem Mitglied aufgrund dieses Übereinkommens das Stimmrecht zeitweilig entzogen oder zurückgegeben wird.

Artikel 12

Abstimmungsverfahren des Rates

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Anzahl der ihm nach Artikel 11 zustehenden Stimmen abzugeben. Es ist nicht berechtigt, seine Stimmen zu teilen.
2. Durch eine schriftliche Verständigung an den Vorsitzenden des Rates kann jedes Ausfuhr-Mitglied ein anderes Ausfuhr-Mitglied und jedes Einfuhr-Mitglied ein anderes Einfuhr-Mitglied ermächtigen, bei den Sitzungen des Rates seine Interessen zu vertreten und seine Stimme abzugeben. Eine Kopie einer solchen Ermächtigung wird von einem Beglaubigungskomitee, das nach den Verfahrensregeln des Rates gegebenenfalls eingesetzt worden ist, geprüft.

./.

-11-

3. Ein Mitglied, das von einem anderen Mitglied ermächtigt worden ist, dessen ihm gemäß Artikel 11 zustehenden Stimmen abzugeben, gibt diese Stimmen im Rahmen der Ermächtigung und gemäß Absatz 2 dieses Artikels ab.

Artikel 13

Beschlüsse des Rates

1. Sofern dieses Übereinkommen nicht eine ausserordentliche Abstimmung vorsieht, werden alle Beschlüsse des Rates mit beiderseitiger einfacher Mehrheit gefaßt.
2. Bei der Ermittlung der für einen Beschuß oder eine Empfehlung des Rates erforderlichen Stimmenzahl werden die Stimmen der sich enthaltenden Mitglieder nicht berücksichtigt. Nimmt ein Mitglied den Artikel 12 Absatz 2 in Anspruch und werden seine Stimmen in einer Sitzung des Rates abgegeben, so wird davon ausgegangen, daß ein solches Mitglied gemäß Absatz 1 dieses Artikels anwesend ist und an der Abstimmung teilnimmt.
3. Alle aufgrund dieses Übereinkommens vom Rat gefaßten Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend.

Artikel 14

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

1. Der Rat trifft alle geeigneten Maßnahmen zur Durchführung von Konsultationen oder zur Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und ihren Organen; insbesondere der UNCTAD, sowie mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation und anderen in Betracht kommenden Spezialorganisationen der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen Organisationen.
2. Der Rat hält die UNCTAD unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedeutung im internationalen Rohstoffhandel in angemessener Weise über seine Tätigkeit und seine Arbeitsprogramme auf dem laufenden.
3. Der Rat kann ferner alle geeigneten Maßnahmen treffen, um wirksame Verbindungen zu internationalen Organisationen von Zuckererzeugern, -händlern und -verarbeitern zu unterhalten.

./.
www.parlament.gov.at

-12-

Artikel 15

Zulassung von Beobachtern

1. Der Rat kann jeden Nicht-Mitgliedstaat zur Teilnahme an seinen Sitzungen als Beobachter einladen.
2. Der Rat kann ferner jede der in Artikel 14 Absatz 1 angeführten Organisationen zur Teilnahme an seinen Sitzungen als Beobachter einladen.

Artikel 16

Beschlussfähigkeit des Rates

Der Rat ist bei jeder Sitzung beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausfuhr-Mitglieder und mehr als die Hälfte der Einfuhr-Mitglieder anwesend ist und auf die anwesenden Mitglieder mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmen aller Mitglieder ihre jeweiligen Kategorie entfallen. Ist der Rat an dem für die Eröffnungssitzung einer Tagung festgesetzten Tag oder im Verlauf einer Ratstagung in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht beschlußfähig, so wird der Rat sieben Tage später einberufen; er ist dann während der übrigen Zeit der Tagung beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausfuhr-Mitglieder und mehr als die Hälfte der Einfuhr-Mitglieder anwesend ist; jedoch müssen diese Mitglieder zusammen in jeder Gruppe mehr als die Hälfte der Gesamtstimmen der Mitglieder in der betreffenden Gruppe innehaben. Eine Vertretung im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 gilt als Anwesenheit.

-13-

KAPITEL V - EXEKUTIVKOMITEE

Artikel 17

Zusammensetzung des Exekutivkomitees

1. Das Exekutivkomitee setzt sich aus 10 Ausfuhr-Mitgliedern und 10 Einfuhr-Mitgliedern zusammen, die gemäß Artikel 18 für jeweils ein Jahr gewählt werden; ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Jedes Mitglied des Exekutivkomitees ernennt einen Vertreter und gegebenenfalls einen oder mehrere Stellvertreter und Berater.
3. Das Exekutivkomitee wählt seinen Vorsitzenden für jeweils ein Jahr. Der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt; seine Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Exekutivkomitee tritt am Sitz der Organisation zusammen, soferne es nicht etwas anderes beschließt. Tagt das Exekutivkomitee auf Einladung eines Mitglieds an einem anderen Ort als dem Sitz der Organisation, so trägt dieses Mitglied die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten.

Artikel 18

Wahl des Exekutivkomitees

1. Die Ausfuhr-Mitglieder und Einfuhr-Mitglieder des Exekutivkomitees werden im Rat von den Ausfuhr-Mitgliedern und Einfuhr-Mitgliedern der Organisation gewählt. Die Wahl innerhalb jeder Mitgliederkategorie erfolgt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 dieses Artikels.
2. Jedes Mitglied gibt alle Stimmen, die ihm gemäß Artikel 11 zustehen, für einen einzigen Bewerber ab. Stimmen, zu deren Abgabe ein Mitglied nach Artikel 12 Absatz 2 ermächtigt ist, kann es auch für einen anderen Bewerber abgeben.
3. Die 10 Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten, gelten als gewählt; um jedoch im ersten Wahlgang gewählt zu sein, muß ein Bewerber mindestens 60 Stimmen auf sich vereinigen.
4. Werden im ersten Wahlgang weniger als 10 Bewerber gewählt, wo werden weitere Wahlgänge durchgeführt, an denen sich indessen nur jene Mitglieder beteiligen dürfen, die ihre Stimme nicht für einen der

./.

-14-

gewählten Bewerber abgegeben haben. In jedem folgenden Wahlgang wird die Mindestzahl der für eine Wahl erforderlichen Stimmen nacheinander um je fünf herabgesetzt, bis 10 Bewerber gewählt sind.

5. Jedes Mitglied, das seine Stimme nicht für eines der gewählten Mitglieder abgegeben hat, kann vorbehaltlich der Absätze 6 und 7 dieses Artikels seine Stimme danach einem dieser Mitglieder übertragen.
6. Die bei der Wahl eines Mitgliedes abgegebenen Stimmen zuzüglich der ihm übertragenen Stimmen gelten als für dieses Mitglied abgegeben, sofern die Gesamtzahl der Stimmen für ein gewähltes Mitglied die Zahl 300 nicht übersteigt.
7. Übersteigen die für ein gewähltes Mitglied als abgegeben geltenden Stimmen die Zahl 300, so treffen die Mitglieder, die ihre Stimme für das betreffende Mitglied abgegeben oder ihm übertragen haben, untereinander eine Vereinbarung, derzufolge eines oder mehrere von ihnen ihre Stimme diesem Mitglied entziehen und einem anderen gewählten Mitglied übertragen oder neu übertragen, so daß die auf jedes der gewählten Mitglieder vereinigten Stimmen die Höchstzahl von 300 nicht übersteigen.
8. Wird einem Mitglied des Exekutivkomitees die Ausübung seines Stimmrechts nach einer der diesbezüglichen Bestimmungen dieses Übereinkommens entzogen, so kann jedes Mitglied, das seine Stimme für dieses Mitglied abgegeben oder seine Stimme nach diesem Artikel diesem Mitglied übertragen hat, während der Dauer des Entzugs und vorbehaltlich der Regelung im Absatz 6 dieses Artikels seine Stimmen jedem anderen Mitglied des Komitees seiner Kategorie übertragen.
9. Wenn ein Mitglied des Komitees aufhört der Organisation anzugehören, so wählen die Mitglieder, die für dieses Mitglied ihre Stimme abgegeben haben oder ihm ihre Stimme übertragen haben, und die Mitglieder die ihre Stimme nicht für ein anderes Mitglied des Komitees abgegeben oder diesem übertragen haben, während der nächsten Tagung des Rates ein Mitglied, das den frei gewordenen Sitz im Komitee einnimmt. Jedes Mitglied, das seine Stimme für das Mitglied, das der Organisation nicht mehr angehört,

./. .

-15-

oder diesem übertragen hat und das nicht für das Mitglied stimmt, das gewählt wurde, um die freie Stelle im Komitee einzunehmen, kann vorbehaltlich des Absatz 6 dieses Artikels seine Stimmen einem anderen Mitglied des Komitees übertragen.

10. In besonderen Fällen kann ein Mitglied nach Rücksprache mit dem Mitglied des Exekutivkomitees, für das es seine Stimme abgegeben oder dem es seine Stimmen gemäß diesem Artikel übertragen hat, diesem Mitglied für den Rest des Jahres seine Stimme entziehen. Dieses Mitglied kann dann seine Stimmen einem anderen Mitglied des Exekutivkomitees seiner Kategorie übertragen, dem es jedoch für die restliche Zeit des Jahres diese Stimme nicht entziehen kann. Das Mitglied des Exekutivkomitees, dem die Stimmen entzogen worden sind, behält für die restliche Zeit dieses Jahres seinen Sitz im Exekutivkomitee. Jede Maßnahme aufgrund dieses Absatzes wird wirksam, sobald der Vorsitzende des Exekutivkomitees davon schriftlich unterrichtet worden ist.

Artikel 19

Übertragung von Befugnissen des Rates auf das Exekutivkomitee

1. Der Rat kann in einer ausserordentlichen Abstimmung dem Exekutivkomitee, die Ausübung einiger oder aller seiner Befugnisse übertragen; hievon sind ausgenommen:
 - a) die Festlegung des Sitzes der Organisation gemäß Artikel 3 Absatz 2;
 - b) die Ernennung des Exekutivdirektors und der leitenden Beamten gemäß Artikel 22;
 - c) die Genehmigung des Verwaltungshaushaltsplanes und die Festsetzung der Beiträge gemäß Artikel 24;
 - d) jeder Antrag an den Generalsekretär der UNCTAD zur Einberufung einer Verhandlungskonferenz gemäß Artikel 31 Absatz 2;
 - e) die Entscheidung über Streitigkeiten gemäß Artikel 32;
 - f) der zeitweilige Entzug von Stimmrechten und sonstigen Rechten eines Mitglieds gemäß Artikel 33 Absatz 3;

./.

-16-

- g) der Ausschluß eines Mitglieds aus der Organisation gemäß Artikel 41;
 - h) die Empfehlung von Änderungen gemäß Artikel 43;
 - i) die Verlängerung oder Beendigung dieses Übereinkommens gemäß Artikel 44.
2. Der Rat kann jederzeit eine Übertragung von Befugnissen auf das Exekutivkomitee rückgängig machen.

Artikel 20

Abstimmungsverfahren und Beschlüsse des Exekutivkomitees

- 1. Jedes Mitglied des Exekutivkomitees verfügt über die Anzahl von Stimmen, die es nach Artikel 18 erhalten hat; es darf seine Stimme nicht teilen.
- 2. Jeder Beschuß des Exekutivkomitees bedarf der gleichen Mehrheit, derer er auch bei einer Abstimmung im Rat bedürfte.
- 3. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Rat unter den in seiner Geschäftsordnung festgesetzten Bedingungen gegen einen Beschuß des Exekutivkomitees anzurufen.

Artikel 21

Beschlußfähigkeit des Exekutivkomitees

Das Exekutivkomitee ist bei allen Sitzungen beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausfuhr-Mitglieder des Komitees und mehr als die Hälfte der Einfuhr-Mitglieder des Komitees anwesend ist und auf diese Mitglieder mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmenanzahl aller Mitglieder des Komitees in ihren jeweiligen Kategorien entfallen.

-17-

KAPITEL VI - EXEKUTIVDIREKTOR, LEITTENDE BEAMTE UND PERSONAL

Artikel 22

Exekutivdirektor, leitende Beamte und Personal

1. Der Rat ernennt nach Rücksprache mit dem Exekutivkomitee in einer ausserordentlichen Abstimmung den Exekutivdirektor. Die Anstellungsbedingungen für den Exekutivdirektor werden vom Rat unter Berücksichtigung der Bedingungen für vergleichbare Bedienstete ähnlicher zwischenstaatlicher Organisationen festgelegt.
2. Der Exekutivdirektor ist der oberste Verwaltungsbeamte der Organisation; er ist für die Erfüllung aller Aufgaben verantwortlich, die ihm bei der Durchführung dieses Übereinkommens obliegen.
3. Der Rat ernennt nach Rücksprache mit dem Exekutivdirektor in einer ausserordentlichen Abstimmung die übrigen leitenden Beamten der Organisation zu den vom Rat festzulegenden Bedingungen unter Berücksichtigung derjenigen für vergleichbare Bedienstete ähnlicher zwischenstaatlicher Organisationen.
4. Der Exekutivdirektor stellt das Personal nach vom Rat festgesetzten Vorschriften ein. Bei der Ausarbeitung dieser Vorschriften berücksichtigt der Rat die Vorschriften für Bedienstete ähnlicher zwischenstaatlicher Organisationen.
5. Der Exekutivdirektor, die leitenden Beamten und das sonstige Personal dürfen an der Zuckerwirtschaft oder am Zuckerhandel nicht finanziell beteiligt sein.
6. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Übereinkommens dürfen der Exekutivdirektor, die leitenden Beamten und das sonstige Personal von keinem Mitglied und von keiner Stelle ausserhalb der Organisation Weisungen einholen oder entgegennehmen. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die ihre Stellung als internationale Beamte, die nur der Organisation verantwortlich sind, beeinträchtigen könnten. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den ausschließlich internationalen Charakter der Obliegenheiten des Exekutivdirektors, der leitenden Beamten und des sonstigen Personals zu achten und nicht zu versuchen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

./. .

-18-

KAPITEL VII - FINANZFRAGEN

Artikel 23

Ausgaben

1. Die Ausgaben für die Delegationen beim Rat, beim Exekutiv-komitee und bei einem der Komitees des Rates oder des Exekutiv-komitees werden von den betreffenden Mitgliedern getragen.
2. Die für die Durchführung dieses Übereinkommens erforderlichen Ausgaben werden aus den gemäß Artikel 24 festgesetzten jährlichen Beiträgen der Mitglieder bestritten. Verlangt jedoch ein Mitglied besondere Leistungen, so kann der Rat dieses Mitglied zur Bezahlung derselben heranziehen.
3. Zur Durchführung dieses Übereinkommens werden entsprechende Konten geführt.

Artikel 24

Genehmigung des Verwaltungshaushaltsplans und Festsetzung der Beiträge

1. In der zweiten Hälfte jeden Jahres genehmigt der Rat den Verwaltungshaushaltsplan der Organisation für das folgende Jahr und setzt den Beitrag jedes Mitglieds zu diesem Haushaltsplan fest.
2. Der Beitrag jedes Mitglieds zum Verwaltungshaushaltsplan für jedes Jahr richtet sich nach dem Verhältnis seiner Stimmenzahl im Zeitpunkt der Genehmigung des Verwaltungshaushaltsplans für das betreffende Jahr zur Gesamtstimmenzahl aller Mitglieder. Bei der Festsetzung der Beiträge werden die Stimmen jedes Mitgliedes so berechnet, daß der zeitweilige Entzug des Stimmrechts eines Mitglieds oder die sich daraus ergebende Neuverteilung der Stimmen ausser Betracht bleiben.
3. Den ersten Beitrag eines Mitglieds, das der Organisation nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens beitritt, setzt der Rat auf der Grundlage der diesem Mitglied zustehenden Stimmenzahl und des für das laufende Jahr verbleibenden Zeitabschnitts so wie für das darauffolgende Jahr fest, wenn das Mitglied der Organisation zwischen der Genehmigung des Haushaltsplans und dem Beginn dieses Jahres bei-

./. .

-19-

tritt, ohne jedoch die für das laufende Jahr für die anderen Mitglieder festgesetzten Beiträge zu ändern. Bei der Festsetzung der Beiträge von Mitgliedern, die der Organisation nach der Genehmigung eines Haushaltsplans für ein bestimmtes Jahr oder bestimmte Jahre beitreten, werden die Stimmen dieser Mitglieder so berechnet, daß der zeitweilige Entzug des Stimmrechts eines Mitglieds oder die sich daraus ergebene Neuverteilung der Stimmen ausser Betracht bleiben.

4. Tritt dieses Übereinkommen mehr als acht Monate vor Beginn des ersten ganzen Jahres in Kraft, so genehmigt der Rat bei seiner ersten Tagung einen Verwaltungshaushaltsplan, der nur für den Zeitabschnitt bis zum Beginn des ersten vollen Jahres gilt. Andernfalls gilt der erste Verwaltungshaushaltsplan sowohl für die Anfangsperiode als auch für das erste volle Jahr.
5. Bei der Genehmigung des Haushaltsplans für das erste Jahr dieses Übereinkommens und für das erste Jahr nach jeder Verlängerung dieses Übereinkommens gemäß Artikel 44 kann der Rat die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen, um die Auswirkungen zu mildern, die eine möglicherweise begrenzte Anzahl von Mitgliedern dieses Übereinkommens bei der Genehmigung der Haushaltspläne für diese Jahre auf die Beiträge für diese Jahre haben kann.

Artikel 25

Zahlung von Beiträgen

1. Die Mitglieder entrichten ihre Beiträge zum Verwaltungshaushalt für jedes Jahr gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahren. Die Beiträge zum Verwaltungshaushalt für jedes Jahr sind in frei konvertierbaren Währungen am ersten Tag des betreffenden Jahres zu zahlen; die Mitgliedsbeiträge für das Jahr, in dem die Mitglieder der Organisation beitreten, werden zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem sie Mitglieder werden.
2. Hat ein Mitglied seinen vollen Beitrag zum Verwaltungshaushalt nicht binnen vier Monaten nach Fälligkeit des Betrages gemäß Absatz 1 gezahlt, so ersucht der Exekutivdirektor das Mitglied, die Zahlung

./.

-20-

sobald wie möglich zu leisten. Hat das Mitglied seinen Beitrag binnen zwei Monaten nach dem Ersuchen des Exekutivdirektors noch nicht gezahlt, so wird dem Mitglied sein Stimmrecht im Rat und im Exekutivkomitee so lange entzogen, bis der volle Beitrag entrichtet ist.

3. Ein Mitglied, dem das Stimmrecht nach Absatz 2 zeitweilig entzogen worden ist, geht dadurch seiner sonstigen Rechte nicht verlustig und wird von seinen Verpflichtungen aufgrund dieses Übereinkommens nicht entbunden, sofern der Rat nicht durch eine ausserordentliche Abstimmung etwas anderes beschliesst. Es bleibt zur Zahlung seines Beitrages verpflichtet und hat weiterhin alle sonstigen finanziellen Verpflichtungen aufgrund dieses Übereinkommens zu erfüllen.

Artikel 26

Prüfung und Veröffentlichung der Rechnungslegung

Nach Abschluß jedes Jahres wird dem Rat sobald wie möglich eine von einem unabhängigen Rechnungsprüfer geprüfte Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Organisation während des betreffenden Jahres zur Genehmigung und Veröffentlichung vorgelegt.

-21-

KAPITEL VIII - ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDER

Artikel 27

Verpflichtungen der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die Maßnahmen zu beschliessen, die erforderlich sind, um ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen, und zur Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens eng zusammenzuarbeiten.

Artikel 28

Arbeitsbedingungen

Die Mitglieder tragen dafür Sorge, daß in der Zuckerwirtschaft ihrer Länder angemessene Arbeitsbedingungen aufrechterhalten werden, und bemühen sich, den Lebensstandard der Land- und Industriearbeiter in den verschiedenen Zweigen der Zuckerproduktion sowie denjenigen der Anbauer von Zuckerrohr und Zuckerrüben weitestmöglich zu verbessern.

-22-

KAPITEL IX - INFORMATION UND UNTERSUCHUNGEN

Artikel 29

Information und Untersuchungen

1. Die Organisation dient als Zentralstelle für die Sammlung und die Veröffentlichung von statistischen Angaben und Untersuchungen über Welterzeugung, Preise, Ausfuhren und Einführen, Verbrauch und Bestände von Zucker, einschließlich Roh- und Raffinadezucker, soweit dies für zweckdienlich erachtet wird, sowie Zuckerbesteuerung.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, innerhalb der in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Frist alle darin gegebenenfalls angeführten statistischen Angaben und Informationen bereitzuhalten und vorzulegen, die für die Tätigkeit der Organisation nach diesem Übereinkommen als notwendig erachtet werden. Sollte es erforderlich sein, kann die Organisation zweckdienliche Informationen auch von anderen Quellen beziehen. Die Organisation darf keine Informationen veröffentlichen, die zur Identifizierung der Geschäftstätigkeit von Personen oder Gesellschaften, die Zucker erzeugen, verarbeiten oder vermarkten, dienen könnten.

Artikel 30

Zuckerverbrauchskomitee

1. Der Rat setzt ein Zuckerverbrauchskomitee ein, dem sowohl Ausfuhr- als auch Einfuhr-Mitglieder angehören.
2. Das Komitee untersucht unter anderem folgende Fragen:
 - a) die Auswirkungen, der Verwendung aller Arten von Zuckerersatz, einschließlich natürlicher und künstlicher Süßstoffe, auf den Zuckerverbrauch,
 - b) die Steuerregelung für Zucker und andere Süßstoffe oder Rohstoffe zur Herstellung von künstlichen Süßstoffen;

./. .

-23-

- c) die Auswirkungen (i) der Steuern und der einschränkenden Maßnahmen, (ii) der Wirtschaftslage und vor allem der Zahlungsbilanzschwierigkeiten sowie (iii) der klimatischen und sonstigen Bedingungen auf den Zuckerverbrauch in den einzelnen Ländern;
- d) Mittel zur Verbrauchsförderung, insbesondere in Ländern mit niedrigem Pro-Kopf-Verbrauch;
- e) Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Stellen, die sich mit der Verbrauchssteigerung von Zucker und anderen verwandten Nahrungsmitteln befassen;
- f) die Erforschung neuer Verwendungsmöglichkeiten für Zucker, seiner Nebenerzeugnisse und der Pflanzen, aus denen er gewonnen wird;

und erstattet dem Rat darüber Bericht.

-24-

KAPITEL X - VORBEREITUNG EINES NEUEN ÜBEREINKOMMENS

Artikel 31

Vorbereitung eines neuen Übereinkommens

1. Der Rat kann die Grundlagen und den Rahmen für ein neues Zucker-Übereinkommen untersuchen und den Mitgliedern darüber Bericht erstatten und solche Empfehlungen unterbreiten, die er für angezeigt hält.
2. Der Rat kann, sobald er dies für angezeigt hält, den Generalsekretär der UNCTAD ersuchen, eine Verhandlungskonferenz einzuberufen.

-25-

KAPITEL XI - STREITIGKEITEN UND BESCHWERDEN

Artikel 32

Streitigkeiten

1. Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht von den Streitparteien beigelegt wird, ist auf Antrag einer Streitpartei dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.
2. Ist eine Streitigkeit dem Rat gemäß Absatz 1 vorgelegt worden, so kann der Rat nach Erörterung von einer Mehrheit von Mitgliedern, denen mindestens ein Drittel der Gesamtstimmenzahl zusteht, ersucht werden, von einer gemäß Absatz 3 einzusetzenden Beratungsgruppe ein Gutachten über die strittigen Fragen einzuholen, bevor er seine Entscheidung trifft.
3. a) Soweit der Rat in einer ausserordentlichen Abstimmung nicht etwas anderes beschliesst, gehören der Beratungsgruppe die folgenden fünf Personen an:
 - (i) zwei von den Ausfuhr-Mitgliedern bestellte Personen, von denen eine umfassende Erfahrungen in Fragen der strittigen Art und die andere juristische Vorbildung und entsprechende Erfahrung besitzt;
 - (ii) zwei von den Einfuhr-Mitgliedern bestellte ebenso qualifizierte Personen und
 - (iii) ein Vorsitzender, der einvernehmlich von den nach den Ziffern (i) und (ii) bestellten vier Personen, oder, falls diese zu keiner Einigung gelangen, vom Vorsitzenden des Rates ausgewählt wird.b) Der Beratungsgruppe können Staatsangehörige von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern angehören.d) Die Kosten der Beratungsgruppe trägt die Organisation.
4. Das Gutachten der Beratungsgruppe wird mit einer Begründung dem Rat vorgelegt; dieser entscheidet nach Prüfung aller erheblichen Unterlagen die Streitigkeit in einer ausserordentlichen Abstimmung.

./.
www.parlament.gov.at

-26-

Artikel 33

Massnahmen des Rates im Falle von Beschwerden
und bei Verstoss der Mitglieder gegen ihre Verpflichtungen

1. Jede Beschwerde darüber, daß ein Mitglied seinen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nicht nachgekommen ist, wird auf Antrag des beschwerdeführenden Mitglieds dem Rat vorgelegt, der nach vorheriger Konsultation mit den betreffenden Mitgliedern eine Entscheidung in der Angelegenheit fällt.
2. Jede Entscheidung des Rates, daß ein Mitglied seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verletzt hat, muß die Art der Verletzung beschreiben.
3. Stellt der Rat als Ergebnis einer Beschwerde oder auf andere Weise fest, daß ein Mitglied seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verletzt hat, so kann er unbeschadet aller sonstigen, in anderen Artikeln dieses Übereinkommens ausdrücklich vorgesehenen Maßnahmen in einer ausserordentlichen Abstimmung
 - a) diesem Mitglied sein Stimmrecht im Rat und im Exekutivkomitee zeitweilig entziehen und, wenn er dies für erforderlich hält,
 - b) dem Mitglied weitere Rechte einschließlich des Rechts, sich um einen Sitz im Rat oder in einem seiner Komitees zu bewerben oder dort eine Funktion zu bekleiden, zeitweilig entziehen, bis das Mitglied seinen Verpflichtungen nachgekommen ist; oder wenn eine solche Verletzung die Durchführung dieses Übereinkommens erheblich behindert,
 - c) Maßnahmen gemäß Artikel 41 treffen.

-27-

KAPITEL XII - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 34

Depositär

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit als Depositär dieses Übereinkommens bestimmt.

Artikel 35

Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt vom 1. September bis zum 31. Dezember 1984 am Sitz der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung durch alle Regierungen, die zur Zuckerkonferenz der Vereinten Nationen 1983 eingeladen waren, auf.

Artikel 36

Ratifikation, Annahme und Genehmigung

1. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die unterzeichnenden Regierungen nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren.
2. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden sind bis zum 31. Dezember 1984 beim Depositär zu hinterlegen. Der Rat kann jedoch den unterzeichnenden Regierungen, die ihre Urkunden bis zu diesem Zeitpunkt nicht hinterlegen können, eine Verlängerung der Frist gewähren.

./. .

-28-

Artikel 37

Notifikation der vorläufigen Anwendung

1. Eine unterzeichnende Regierung, die die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens beabsichtigt, oder eine Regierung, für die der Rat Beitrittsbedingungen festgelegt hat, die aber ihre Urkunde noch nicht hinterlegen konnte, kann dem Depositär jederzeit mitteilen, daß sie dieses Übereinkommen, entweder vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens gemäß Artikel 38 oder - wenn es bereits in Kraft getreten ist - von einem näher bezeichneten Zeitpunkt an vorläufig anwenden wird.
2. Eine Regierung, die nach Absatz 1 mitgeteilt hat, daß sie dieses Übereinkommen, entweder von seinem Inkrafttreten an oder - wenn es bereits in Kraft getreten ist - von einem näher bezeichneten Zeitpunkt an anwendet, ist ab diesem Zeitpunkt solange vorläufiges Mitglied, bis sie ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt und somit Mitglied wird.

Artikel 38

Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen tritt endgültig am 1. Jänner 1985 oder zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft, wenn bis dahin Regierungen, die 50 v.H. der Stimmen der Ausfuhrländer und 50 v.H. der Stimmen der Einfuhrländer gemäß der in Anlage A und Anlage B zu diesem Übereinkommen festgesetzten Verteilung auf sich vereinen, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben.
2. Ist dieses Übereinkommen am 1. Jänner 1985 gemäß Absatz 1 dieses Artikels nicht in Kraft getreten, so tritt es vorläufig in Kraft, wenn bis dahin Regierungen, die die erforderlichen Hundertsätze gemäß Artikel 1 auf sich vereinen, ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder ihre Notifikation der vorläufigen Anwendung hinterlegt haben.
3. Sind am 1. Jänner 1985 die erforderlichen Hundertsätze für das Inkrafttreten dieses Übereinkommens gemäß Absatz 1 oder 2 dieses Artikels nicht erfüllt, lädt der Generalsekretär der Vereinten Nationen

. / .

-29-

die Regierungen, die eine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungs-Urkunde oder eine Notifikation der vorläufigen Anwendung hinterlegt haben, ein, darüber zu entscheiden, ob und wann sie dieses Übereinkommen im Verhältnis untereinander ganz oder teilweise endgültig oder vorläufig in Kraft setzen wollen. Ist dieses Übereinkommen gemäß diesem Absatz vorläufig in Kraft getreten, so tritt es nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 endgültig in Kraft, ohne daß dazu ein weiterer Beschuß notwendig wäre.

4. Für eine Regierung, in deren Namen eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder eine Notifikation der vorläufigen Anwendung nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens gemäß Absatz 1, 2 oder 3 hinterlegt worden ist, wird die Urkunde oder die Mitteilung zum Zeitpunkt der Hinterlegung und – hinsichtlich der Notifikation der vorläufigen Anwendung – gemäß Artikel 37 Absatz 1 wirksam.

Artikel 39

Beitritt

Dieses Übereinkommen steht den Regierungen aller Staaten zu den vom Rat festgesetzten Bedingungen zum Beitritt offen. Der Beitritt erfolgt durch die Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Depositär. In der Beitrittsurkunde ist darauf hinzuweisen, daß die Regierung alle vom Rat festgesetzten Bedingungen annimmt.

Artikel 40

Rücktritt

1. Jedes Mitglied kann jederzeit nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens durch eine an den Depositär gerichtete schriftliche Kündigung von diesem Übereinkommen zurücktreten. Gleichzeitig setzt das Mitglied den Rat von dieser Maßnahme in Kenntnis.
2. Der Rücktritt gemäß diesem Artikel wird dreissig Tage nach Eingang der Kündigung beim Depositär wirksam.

./.

-30-

Artikel 41

Ausschluß

Stellt der Rat fest, daß ein Mitglied seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verletzt hat, und stellt er ferner fest, daß durch diese Verletzung die Durchführung des Übereinkommens erheblich beeinträchtigt wird, so kann er dieses Mitglied in einer ausserordentlichen Abstimmung aus der Organisation ausschliessen. Der Rat notifiziert diesen Ausschluß umgehend dem Depositär. Das Mitglied verliert seine Mitgliedschaft in der Organisation neunzig Tage nach dem Beschuß des Rates.

Artikel 42

Kontenabrechnung

1. Der Rat regelt in einer von ihm für angemessen erachteten Weise die Kontenabrechnung mit einem Mitglied, das zurückgetreten oder ausgeschlossen oder sonst an diesem Übereinkommen nicht mehr beteiligt ist. Die Organisation behält die von einem solchen Mitglied bereits eingezahlten Beträge ein. Ein solches Mitglied bleibt zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die es der Organisation schuldet.
2. Bei Beendigung dieses Übereinkommens hat das im Absatz 1 genannte Mitglied weder einen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös oder an anderen Vermögenswerten der Organisation, noch ist es zur Zahlung eines Teiles eines etwaigen Defizits der Organisation verpflichtet.

Artikel 43

Änderung

1. Der Rat kann in einer ausserordentlichen Abstimmung den Mitgliedern eine Änderung dieses Übereinkommens empfehlen. Er kann einen Zeitpunkt festsetzen, nach dem jedes Mitglied dem Depositär seine Annahme der Änderung zu notifizieren hat. Die Änderung wird einhundert Tage nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Annahmenotifikationen von Mitgliedern, die mindestens 850 der Gesamtstimmen der Ausfuhr-Mitglieder

./. .

-31-

haben und die mindestens drei Viertel der Ausfuhr-Mitglieder vertreten, und von Mitgliedern, die mindestens 800 der Gesamtstimmen der Einfuhr-Mitglieder haben und die mindestens drei Viertel der Einfuhr-Mitglieder vertreten, beim Depositär eingegangen sind, oder zu einem vom Rat in einer ausserordentlichen Abstimmung festgesetzten späteren Zeitpunkt wirksam. Der Rat kann eine Frist festlegen, innerhalb derer jedes Mitglied dem Depositär die Annahme der Änderung zu notifizieren hat; ist die Änderung bis zum Ablauf dieser Frist nicht wirksam geworden, so gilt sie als zurückgenommen. Der Rat stellt dem Depositär die zur Feststellung, ob die eingegangenen Annahmenotifikationen zum Wirksamwerden der Änderung ausreichen, benötigten Informationen zur Verfügung.

2. Ein Mitglied, das die Notifikation der Annahme einer Änderung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer solchen Änderung nicht abgegeben hat, gehört von diesem Zeitpunkt an diesem Übereinkommen nicht mehr an, ausser es konnte den Rat davon überzeugen, daß die Annahme wegen Schwierigkeiten bei der Durchführung der verfassungsmässigen Verfahren nicht rechtzeitig durchgeführt werden konnte und der Rat beschlossen hat, für dieses Mitglied die für die Annahme gesetzte Frist zu verlängern. Ein solches Mitglied ist durch die Änderung vor seiner Annahmenotifikation nicht gebunden.

Artikel 44

Geltungsdauer, Verlängerung und Beendigung

1. Dieses Übereinkommen bleibt bis zum 31. Dezember 1986 in Kraft, sofern es nicht gemäß Absatz 2 dieses Artikels verlängert oder gemäß Absatz 3 dieses Artikels früher beendet worden ist.
2. Der Rat kann dieses Übereinkommen in einer ausserordentlichen Abstimmung um jeweils ein Jahr verlängern. Ein Mitglied, das eine solche Verlängerung dieses Übereinkommens nicht billigt, unterrichtet den Rat und scheidet vom Beginn des Zeitraums der Verlängerung an von der Teilnahme an diesem Übereinkommen aus.

./. .

-32-

3. Der Rat kann in einer ausserordentlichen Abstimmung jederzeit beschliessen, dieses Übereinkommen zu beenden, der Tag des Wirksamwerdens der Beendigung und der damit verbundenen Bedingungen sind vom Rat festzulegen.
4. Nach der Beendigung dieses Übereinkommens bleibt die Organisation so lange weiterbestehen, wie es für die Durchführung der Liquidation der Organisation notwendig ist; die Organisation hat während dieser Zeit die für diesen Zweck notwendigen Aufgaben und Befugnisse.
5. Der Rat notifiziert dem Depositär jede gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 dieses Artikels getroffene Maßnahme.

Artikel 45

Übergangsbestimmungen

Der Verwaltungshaushaltsplan der Organisation für 1985 wird von dem gemäß dem Internationalen Zucker-Übereinkommen 1977 eingerichteten Rat bei seiner letzten ordentlichen Tagung 1984 vorläufig genehmigt, vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung durch den gemäß diesem Übereinkommen eingesetzten Rat bei seiner ersten Tagung im Jahre 1985.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig Bevollmächtigten dieses Übereinkommens an den neben ihrer Unterschrift vermerkten Tagen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Genf am 5.Juli 1984. Der arabische, englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieses Übereinkommens ist gleichermaßen verbindlich. Der verbindliche chinesische Wortlaut dieses Übereinkommens wird beim Depositär fertiggestellt und allen unterzeichnenden und beitretenden Regierungen zur Genehmigung vorgelegt.

-33-

Anlage AVerzeichnis der Ausfuhrländer und der Verteilung der Stimmen
gemäß Artikel 38

Argentinien	24	Kenia	5
Australien	87	Madagaskar	5
Österreich	5	Malawi	5
Barbados	5	Mauritius	8
Belize	5	Mexiko	10
Bolivien	5	Mozambique	5
Brasilien	110	Nicaragua	5
Kamerun	5	Pakistan	5
Kolumbien	13	Panama	5
Kongo	5	Papua Neu Guinea	5
Costa Rica	5	Paraguay	5
Kuba	128	Peru	5
Dominikanische Republik	30	Philippinen	51
Ekuador	5	Polen	7
El Salvador	5	Rumänien	5
Äthiopien	5	St. Christopher und Nevis	5
Europäische Wirtschafts- gemeinschaft	190	Südafrika	31
Fidschi	12	Sudan	5
Gabun	5	Swasiland	5
Guatemala	11	Thailand	51
Guyana	5	Trinidad und Tobago	5
Haiti	5	Uganda	5
Honduras	5	Vereinigte Republik Tansania	5
Ungarn	5	Uruguay	5
Indonesien	5	Venezuela	5
Indien	39	Jugoslawien	6
Elfenbeinküste	5	Zimbabwe	7
Jamaika	5		

1.000

-34-

Anlage B

Verzeichnis der Einfuhrländer und Verteilung der Stimmen
gemäß Artikel 38

Bulgarien	10	Neuseeland	12
Kanada	61	Norwegen	12
Chile	19	Republik Korea	32
Ägypten	45	Saudi-Arabien	33
Finnland	8	Senegal	5
Deutsche Demokratische Republik	6	Spanien	5
Irak	42	Sri Lanka	16
Israel	17	Schweden	5
Japan	149	Schweiz	12
Libanon	5	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	270
Marokko	20	Vereinigte Staaten von Amerika	216
			<hr/>
			1.000